

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Seite

Zur preussischen Wahlrechts-„Reform“	81
Statistik und Volkswirtschaft. Eine amtliche Publikation über den Tarifvertrag in der Schweiz	83
Arbeiterbewegung. Ein deplaziertes Wortwort.—Stautsch'sche Polemik.—Aus den deutschen Gewerkschaften	85
Lohnbewegungen und Streiks. Tarifbewegung des Buchdrucker-Hilfspersonals in Dresden.—Centrale Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im deutschen Formstichergewerbe.—Verlängerung des Reichstarifs für Deutschlands Vichdrucker	87
Arbeiterversicherung. Alkoholmißbrauch oder Betriebsunfall als Todesursache?	90

Seite

Gewerbegerichtliches. Wahl in Arnstadt	92
Polizei, Justiz. Vom Versammlungsrecht in Rheyt	92
Anderer Organisationen. „Christliche“ Centrumsgewerkschaftler und katholische Facharbeiter.—Zum Streit der christlichen Aluminiumarbeiter in Rheinfelden.—Zur Kritik im deutschen Werkmeister-Verband	93
Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über eingegangene Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder.—Für die Verbandserpeditionen.—Unterstützungsvereinigung	96

Zur preussischen Wahlrechts-„Reform“.

Daß die Erringung des gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zum preussischen Abgeordnetenhaus nicht lediglich das Interesse der politischen Arbeiterbewegung berührt, sondern auch für die Gewerkschaften eine wichtige Lebensfrage ist, haben wir bereits in früheren Jahren eingehend dargelegt. Die Gewerkschaftsbewegung ist auf zahlreichen Gebieten von der preussischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung derart abhängig, daß jede freiere Entwicklungsmöglichkeit zur Voraussetzung hat die Demokratisierung des preussischen Parlaments, d. h. die Schaffung einer wirklichen preussischen Volksvertretung. Die Wahlrechtsbewegung der Arbeiterklasse hatte bewirkt, daß auch seitens der bürgerlichen Parteien, mit Ausnahme der konservativen Junterpartei, die Notwendigkeit einer Reform des Wahlrechts empfunden wurde, daß insbesondere die Öffentlichkeit der Wahl, die Klassen- und die Wahlkreiseinteilung als unhaltbar und unvereinbar mit modernen Auffassungen erkannt wurde, und daß selbst der König von Preußen eine organische Fortentwicklung des Wahlrechts in seiner Thronrede vom 20. Oktober 1908 feierlich verhieß.

Die preussische Regierung hat mehr als fünfviertel Jahre gebraucht, um das königliche Versprechen in Gesetzesform zu bringen; statt einer Reform hat sie eine Unform, eine Mißgestalt vorgelegt. Es wäre aber durchaus verfehlt, diesen Entwurf nicht ernst zu nehmen, weil er eine offenbare Verhöhnung der Wahlrechtsforderungen des Volkes bedeute. Im Gegenteil verdient der Entwurf nicht bloß die schärfste Zurückweisung, weil er die politische Reife des Volkes so beleidigend gering einschätzt, sondern es gebührt ihm zugleich ein hervorragender Platz in unserem Agitationsmaterial, da er weit über die Arbeiterbewegung hinaus den lebhaftesten Unwillen und die größte Aufregung hervorruft.

Die neue Vorlage bringt keine Verbesserung, sondern Verschlimmerungen des bestehenden Wahl-

rechts. Die Klasseneinteilung der Wähler, die die große Masse der minderbemittelten Wähler zugunsten eines geringen Bruchteils der Besitzenden entrechtet, wird beibehalten. Unverändert bleibt ferner die öffentliche Stimmabgabe, und auch an der jetzigen Wahlkreiseinteilung, die die großen Städte benachteiligt, das flache Land aber bevorrechtet, wird nichts geändert. All das Widersinnige, das seit Jahrzehnten die öffentliche Kritik herausforderte, soll auch im künftigen Gesetz konserviert werden.

Worin besteht nun die Reform des neuen Entwurfs? Der letztere ersetzt die indirekte Wahl, bei der der Wähler nicht den Abgeordneten selbst, sondern einen Wahlmann wählt, durch die direkte Wahl. Die Dreiteilung (Klasseneinteilung) der Wahlbezirke wird ersetzt durch die Dreiteilung der ganzen Wahlkreise. Der plutokratische Charakter der bisherigen Klassenwahl nach Steuerleistung wird etwas abgeschwächt durch Nichtanrechnung der Steuerbeträge über 5000 M., sowie durch Versetzung von Zivildienstberechtigten, akademisch Graduierten, höheren Staats- und Gemeindebeamten, Reichs- und Landtagsabgeordneten, gewählten Mitgliedern gewisser Körperschaften (mit Ausnahme der Gemeindevertretungen) und ehemaligen Offizieren des Heeres oder der Marine in die zweite, bezw. nächsthöhere Wählerklasse.

Was wird mit diesem Buis raffinierstem Blödsinns bezweckt? Den agrarisch-konservativen Landbezirken sichert die alte Wahlkreiseinteilung ihr bisheriges Übergewicht. Die Öffentlichkeit der Abstimmung wird auch fernerhin diejenigen, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden, an der Befundung oppositioneller Bestrebungen hindern. Die Klasseneinteilung macht nach wie vor die dritte Wählerklasse, der die große Zahl der Nichtbesitzenden angehören, rechtlos, da wenigen Besitzenden dasselbe Wahlrecht erhalten bleibt, wie Tausenden von Besitzlosen. Bei dem Pluralwahlrecht in Sachsen kann ein bevorrechteter Wähler höchstens 4 Stimmen abgeben, — die Stimme eines Klassenprivilegierten in Preußen wiegt Hunderte von Stimmen der un-

behalten. Er wittert, daß es mit der Ablehnung des jetzigen Entwurfs nicht abgetan sei, sondern daß ein Votum des Abgeordnetenhauses und das Drängen der Wählermassen die Regierung zu weiterem Entgegenkommen veranlassen könnte. Indes dürfte sich der geriffene Junkerpolitiker diesmal doch verrechnen. So gerne Centrum und Nationalliberale, jede der anderen Partei zum Tort, das Wahlrechtgeschäft mit der Regierung schon machen möchte, so kommen sie doch diesmal nicht über die allgemeine Volksstimung hinweg. Beide Parteien haben sich auf das geheime und gleiche Wahlrecht festgelegt und die Wähler werden Rechenschaft fordern, wenn sie dieses Wahlprogramm angesichts eines solchen Machwerks in die Tische stecken.

Die Aufgabe der Arbeiterbewegung ist durch ihre Einflußsphäre vorgezeichnet. Sie kann bei ihrer geringen Vertretung im preußischen Abgeordnetenhaus sich nicht lediglich auf den parlamentarischen Kampf verlassen, obwohl sie dort sicher mindestens so gut ihren Mann stellen wird, wie jede andere Partei. Desto mehr kann sie die Wählermassen aufrufen und den Acheron in Bewegung setzen, um von unten herauf die Ablehnung dieses unsinnigsten aller Wahlgesetze zu erzwingen. Sie wird bei ihrer Agitation alle gesetzlichen Rechte ausnützen, gilt es doch, der ungeheuren Masse der Staatsbürger, die von der Gesetzgebung seither so gut wie ausgeschlossen war, die Möglichkeit zu geben, ihr Urteil in die Waagschale der öffentlichen Meinung zu werfen. In Lebensfragen der Nation muß das Volk selbst gehört werden und dieses Volk wird die Wege finden, um sich Gehör zu verschaffen und auch verstanden zu werden. Führer und Wegweiser des um sein Wahlrecht kämpfenden Volkes zu sein, das ist die Aufgabe der Arbeiterbewegung. Sie wird alle willkommen heißen, die ihr in dieser Aufgabe ehrlich und selbstlos zur Seite stehen wollen. Sie wird aber diejenigen rücksichtslos brandmarken, die sich in diesem Kampfe auf die Seite der Reaktion stellen und die Erreichung eines demokratischen Wahlrechts hintertreiben helfen.

Das preußische Volk geht großen Tagen entgegen. Wochen voll schwerer Verantwortung, aber auch voll großer Bedeutung stehen uns bevor. In dieser Zeit versäume niemand, seine volle Schuldigkeit zu tun. Jeder kann zu seinem Teil beitragen für den großen Kampf, jeder an seinem Platze, aber alle für den Sieg der Wahlrechtbewegung. Wenn die Millionen der Arbeiterschaft sich einmütig für ein freies Wahlrecht erheben, dann wird dieses anfeuernde Beispiel auch die Wählermassen der bürgerlichen Parteien mitreißen und gegenüber der anschwellenden Flut wird keine Verschanzung standhalten. Sie wird die Wahlrechtvorlage der Regierung hinwegschwemmen und sich nicht eher beruhigen, als bis das Wahlrecht erkämpft ist, das dem Volk des 20. Jahrhunderts gebührt, das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eine amtliche Publikation über den Tarifvertrag in der Schweiz.

Schon wiederholt hatten wir Gelegenheit, in diesen Spalten die bedauerliche Rückständigkeit der Sozial- und Gewerbestatistik in der Schweiz zu betonen, vor der die herrschenden Massen anscheinend

einen ebensolchen Horror haben, wie der „selige“ König Stumm in Deutschland draußen. Der weitest aus größte Teil der amtlichen schweizerischen Statistik entfällt auf die Landwirtschaft, sodann auf die allgemeine Bevölkerungsbewegung und auf die verschiedenen Verwaltungszwecke. Die Bourgeoisie in Stadt und Land beherrscht trotz aller Demokratie das Land, und ihren besonderen Masseninteressen wird auch die Statistik dienstbar gemacht.

Eine kleine Ausnahme davon hat nun das statistische Amt des Kantons Zürich gemacht, das soeben eine fleißige und beachtenswerte Arbeit im Umfange von 272 Seiten über den Tarifvertrag veröffentlicht hat. Die Schrift unterscheidet sich schon insofern sehr zu ihrem Vorteil von den gewöhnlichen statistischen Arbeiten, als sie überraschend schnell verfaßt und veröffentlicht worden ist, denn die bezüglichen notwendigen Erhebungen sind erst Ende 1908 gemacht worden. Und sodann ist sie mit Fleiß und sozialem Verständnis geschrieben. Im Vorwort wird ausgeführt, daß die vorliegende Publikation ihre Entstehung hauptsächlich zwei maßgebenden Umständen verdankt: „Einmal soll mit ihr ein Beitrag zu dem von der amtlichen schweizerischen Statistik bisher allzu wenig gepflegten Gebiet der gewerblichen Arbeiterstatistik geliefert werden, und sodann soll sie auch den Bedürfnissen der gesetzlichen Praxis dienen. Die mit dem Projekt eines kantonalen Einigungsamtes zusammenhängenden Probleme dürften sich wohl leichter lösen lassen, wenn die tatsächlichen Bedürfnisse der beteiligten Kreise aus dem gegenwärtigen Stande des Tarifvertragswesens abgeleitet werden können.“ Es wird dann bedauert, daß dieser erste in der Schweiz unternommene Versuch einer Statistik der Tarifverträge sich nicht, wie es in Deutschland und Oesterreich der Fall gewesen ist, auf das ganze Landesgebiet erstrecken kann, sondern sich mit der Untersuchung eines Teiles, allerdings eines der gerade für unser Thema wichtigsten, begnügen muß. Immerhin sind die wenigen nationalen Tarifverträge, die bis jetzt überhaupt entstanden sind, natürlich auch hier verarbeitet worden, und mit Bezug auf manche Industriezweige, in denen noch die regionalen und örtlichen Tarife vorherrschen, werden die für den Kanton Zürich gemachten Feststellungen typische Bedeutung auch für die übrigen Teile der Schweiz beanspruchen dürfen.

Die Fragebogen wurden ausnahmslos von den sämtlichen 166 Gewerkschaften und 71 Unternehmerorganisationen beantwortet, während von den befragten 1079 Unternehmern 279 keine Antwort gaben, bei denen es sich aber fast ausnahmslos um Kleingewerbetreibende handelte.

Im Zeitpunkt der Zählung standen im Kanton Zürich 294 Tarifverträge in Kraft, die sich auf insgesamt 1793 Betriebe und 11 150 Arbeiter erstreckten. 29 Verträge waren von den Organisationen der beiden Parteien („zweiseitig-korporative Vereinbarungen“ sagt die amtliche Sprache) vereinbart und 265 bloße Firmentarife. Unter diesen befinden sich aber solche, die zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich eine ähnliche Bedeutung beanspruchen dürfen, wie die von Arbeiter- und Unternehmerorganisationen abgeschlossenen Vereinbarungen. Es sind dies diejenigen Verträge, die dadurch zustande kamen, daß die organisierten Arbeiter anlässlich einer Lohnbewegung mit einem Tarifvertragsentwurf bei einer Anzahl Firmen der betreffenden Branche vorsprachen und dessen Unterzeichnung veranlaßten.

benittelten Wähler auf. Die Milderung durch Maximierung der Steuerleistung trifft weit mehr die Vertreter des variablen Besitzes, als die des Grundbesitzes, die sich allzu scharfer Besteuerung ihres Einkommens erfahrungsgemäß entziehen. Dafür wird das Übergewicht der ersten und zweiten Klasse wiederhergestellt durch die „gehobenen Wähler“, meist Beamte oder vom Staat und Besitz abhängige, politisch unverdächtige Leute, die unter öffentlicher Stimmabgabe sicherlich nur Ordnungskandidaten wählen. So bleibt lediglich die Dreiteilung des Wahlkreises (anstatt der Urwahlbezirke, die mit Preisgabe des Wahlmännerverfahrens fallen mußte) als Vorteil übrig, der durch eine ebenso komplizierte, wie unzuverlässige Berechnungsmethode zur Feststellung des Wahlergebnisses aufgewogen wird. Es soll der Prozentanteil jedes Kandidaten in jeder Klasse in vollen Hunderteilen ermittelt, und als gewählt derjenige Kandidat proklamiert werden, der im Durchschnitt aller drei Klassen mindestens 50 Proz. der Stimmen erhalten hat. Bei weniger als 50 Proz. soll zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Prozentanteile erhalten haben, Stichwahl stattfinden, bei völlig gleichen Anteilen soll das Los entscheiden. Diese verwickelte Methode wurde extra entdekt, um die Widersinnigkeit des Dreiklassensystems mit dem direkten Wahlmodus zu vereinbaren; sie hindert aber nicht, daß es trotzdem bei Feststellung des Wahlergebnisses zu den schlimmsten Ungereimtheiten kommen kann.

Die Zumutung, im 20. Jahrhundert ein solches Wahlgeseß für Preußen einzuführen, ist für Bürgertum und Arbeiterklasse so ungeheuerlich, daß man daran zweifeln möchte, ob das Abgeordnetenhaus dem Machwerk wirklich die Ehre einer ersten Beratung zuteil werden läßt. Man muß sich bloß vergegenwärtigen, in welcher beleidigender Weise der Entwurf das Bürgertum behandelt — vom Arbeiterstandpunkt ganz abgesehen. Das System der gehobenen Wähler wurde zu dem Zweck erfunden, um die wahre staatsbürgerliche Tugend aus der Klasse des misera plebs, des gemeinen Pöbels, der überstimmt wird, herauszuheben und sie würdig neben den Besitz zu stellen. So kann der ehemalige Herr Leutnant schon mit 28 Jahren in die nächsthöhere Klasse aufrücken, — der Herr Einjährige wird dieses Ziel im Alter von 30 Jahren erreichen, der Herr Unteroffizier wird mit 35 Jahren emporgehoben, während der Akademiker, der seine Abschlußprüfung nicht vor dem 25. Jahre, als Mediziner nicht vor dem 27. oder 28. Jahre macht, erst vom 35. bis 38. Jahre zur Würde eines Wählers zweiter Klasse gelangt, also 7—10 Jahre später als der Herr Leutnant, vielleicht auch noch später als der Herr Unteroffizier. Wie könnte sich auch die bürgerliche Wissenschaft erdreisten, mit dem Militärberuf in Wettbewerb zu treten. Der Zivilversorgungsschein berechtigt zur halben Wartezeit gegenüber dem akademischen Doktorzeugnis. Immerhin darf die Wissenschaft sich nicht beklagen, denn wenn sie dem Militär auch nachgeordnet wird, so darf sie sich doch schließlich im Glanze der neuen Klassengenossen, der Rittergutsbesitzer, Kommerzienräte, Vordellbesitzer und Militärärzten sonnen. Dem Lehrer, dem kleinen Kaufmann, dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden, allen denen, die durch ihre eigene Arbeit dem Ganzen dienen, die weder ihre militärische, noch eine akademische Karriere machen konnten, bleibt diese Ehre ewig

versagt — sie bleiben Klassengenossen der Besitzlosen, der Ueberstimmten. Sie mögen in ihrem bürgerlichen Beruf ganz tüchtige Männer sein, mögen sich durch Wort oder Schrift oder Tat als verdienstvolle Staatsbürger bewährt haben, das alles wiegt die politische Intelligenz eines ehemaligen Leutnants oder Unteroffiziers bei weitem nicht auf. Sie haben in den Reihen der erstklassigen Staatsbürger, der Herren von Besitz, Zivilversorgung und akademisch geeichter Bildung nichts zu suchen. Sie sind Deklassierte, weil sie arbeiten, — sie sind nicht Besitzende und auch nicht abhängig genug, sind also von vornherein politisch verdächtig, — selbst für eine öffentliche Abstimmung.

Das ist die Werterschätzung, die die Regierung für das Bürgertum an den Tag legt. Sie wäre eine wohlverdiente, wenn das Bürgertum darauf die Antwort schuldig bliebe. Wie die Reiterei des übermütigen Junkers das Gesicht des armen Dorfschullehrers zeichnet, so prangt das brennende Mal auf dem Antlitz des preußischen Musterbürgers. Wird er diese Schmach ruhig einstecken, diese Verschärfung seiner Dreiklassenschmach, — dann verdiente er, für alle Zeit gezeichnet zu sein.

Die deutsche Arbeiterklasse wird es an der gebührenden Antwort nicht fehlen lassen. Sie wird in öffentlichen Protestversammlungen das Regierungsmachwerk gründlich zerpflücken und seine Ablehnung fordern. Sie wird in öffentlichen RiesenDemonstrationen für das gleiche und geheime Wahlrecht eintreten und auf das nachdrücklichste an die gesamte öffentliche Meinung appellieren. Wo aber bleibt das Bürgertum? Wird es nun auch ihm ernst sein mit der Erkämpfung eines wahrhaft gleichen und demokratischen Wahlrechts? Werden die bürgerlichen Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses die Regierungsvorlage ohne lange Beratung ablehnen, wie es ihre Ehre erfordert? Werden sie sich aufraffen zur einmütigen Forderung, daß dem Landtage ein neues Wahlgeseß zugehen möge, das die Grundsätze des Reichstagswahlrechts auf Preußen überträgt?

Von der bürgerlichen Presse führt einzig die demokratische Linke den Kampf gegen die Regierungsvorlage mit erfreulicher Entschiedenheit. Die Centrumpresse findet den Entwurf zu — national liberal, ohne sich auf einmütige Ablehnung desselben zu verpflichten. Sie schwärmt zwar für das geheime Wahlrecht ohne Klassenteilung, will aber von mannhafter Opposition nichts wissen, sondern erst sehen, was durch Kommissionsberatungen an Zugeständnissen herauszuholen ist. Ueber die Zugeständnisse, die sie sich auf Kosten des Volkes als Gegenleistung vorbehält, erfährt man natürlich nichts. Der nationalliberalen Presse gefällt der ganze Entwurf recht wenig, besonders, weil er liberale Empfindungen gar zu offen verböhnt. Ueber einzelne Dinge davon kann sie aber ihre Freude kaum verbergen und auch sie hofft, daß sich über manches andere, so über den Ersatz der Klassenteilung durch ein Pluralsystem, mit der Regierung reden lassen werde. So wird also der Kuhhandel um Volksrechte im Landtage wohl losgehen. Gleichwohl fürchten die Sachwalter der Regierung, daß es zu keiner Verständigung kommt. Herr v. Zedlitz-Neukirch empfiehlt im „Tag“ den Parteien dringend, sich nicht auf irgendeinen Standpunkt festzulegen, sondern sich auf jeden Fall freie Hand zu

die 14tägige, in 347 Betrieben mit 2052 Arbeitern die 8tägige Lohnzahlung; in 2 Verträgen für 142 Betriebe mit 1035 Arbeitern ist es den Unternehmern freigestellt, den Lohn alle 8 oder alle 14 Tage auszubahlen.

Tarifverträge im Schneidergewerbe und zwar für 52 Betriebe und 1088 Arbeiter bestimmen die Führung von Lohnbüchern zur Kontrolle der tarifmäßigen Entlohnung.

97 Verträge für 1020 Betriebe und 5545 Arbeiter statuieren für die Unternehmer die Unfallversicherungspflicht. Natürlich besteht die Versicherung auch in zahlreichen Betrieben, schon nach den Bestimmungen der Fabrik- und Gastpflichtgesetze, für die die Tarifverträge bezügliche Bestimmungen nicht enthalten, in denen aber die Versicherung eingelebt und selbstverständlich ist.

Nur 5 Verträge befassen sich mit der Krankenfürsorge.

36 Verträge für 338 Betriebe und 1775 Arbeiter betreffen den Militärdienst, indem sie zum Teil die Arbeitsstelle (2 Verträge) oder die Fortzahlung des ganzen oder halben Lohnes sichern.

34 Verträge regeln den bezahlten Ferienterminurlaub, wobei es sich ausschließlich um Unternehmungen der Lebens- und Genussmittelindustrie handelt.

Die volle oder teilweise Arbeitsruhe am 1. Mai ist in 146 Verträgen mit 811 Betrieben und 5060 Arbeitern gesichert. 3269 Arbeiter haben den ganzen Tag frei, 1791 einen Teil des Tages, jedenfalls mindestens den Nachmittag. Für Betriebe, in denen die Maifeier eine feste Einrichtung geworden ist, wird in die Verträge keine bezügliche Bestimmung mehr aufgenommen.

Die Lohnkaution ist in 58 Verträgen für 904 Betriebe und 3876 Arbeitern vorgesehen und sie beträgt für 1094 Arbeiter nur einen Tagelohn, für 1321 zwei Tagelöhne, im Maximum 5 Tagelöhne oder zwei Wochenlöhne bei Kost und Logis, was denn doch zu weit geht, ganz abgesehen davon, daß die ganze Lohnkaution des Arbeiters eine einseitige und unverfälschte Einrichtung ist.

Die Kündigungsfrist beträgt für 2429 Arbeiter 8, für 2427 Arbeiter 14 Tage, für die 50 Arbeiter und Angestellten des Konsumvereins Winterthur einen Monat.

Das Verbot von Maßregelungen enthalten 172 Verträge für 783 Betriebe und 5326 Arbeiter, wobei es sich zum Teil nur um Uebergangsbestimmungen oder um Anerkennung und Sicherung des Koalitionsrechts handelt.

In 4 Verträgen für 331 Betriebe und 1363 Arbeiter ist die Benutzung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises vorgesehen.

Nur 4 Verträge enthalten Bestimmungen über den Schutz der gelernten Arbeiter vor Arbeitslosigkeit. So schützt der Züricher Schreinerarif speziell die Anschläger durch die Bestimmung, daß Bankschreiner höchstens vier Tage lang für Anschlägerarbeiten zu verwenden seien, sofern noch arbeitslose Anschläger auf dem Platze sind.

11 Verträge verpflichten die Unternehmer, nur Verbandsmitglieder einzustellen; andererseits verpflichtet nur der Malertarif die Gewerkschaftsmitglieder, nur bei organisierten Meistern zu arbeiten.

Mehrere Tarifverträge verbieten Arbeitern auf eigene Rechnung für Drittpersonen Arbeiten auszuführen, so den Malern und Reiseartikeltatlern.

Im Buchdruckgewerbe sind nach dem Tarifvertrag Arbeiter und Unternehmer verpflichtet, für die Einführung desselben in den Betrieben zu sorgen, in der Konfektionsindustrie dagegen nur die Arbeiterorganisation.

Auf 57 Seiten wird eine ganze Anzahl von Tarifverträgen aus den verschiedenen Industrien im Wortlaute mitgeteilt und so durch alle Details die instruktiven Illustrationen zu der Statistik geliefert.

Die gesamte Darstellung der Tarifverträge im Kanton Zürich ist eine amtliche Feststellung und Bestätigung der von der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft in zahlreichen Fällen erkämpften Erwerbungschaften auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses, die zeigen, daß nicht umsonst gearbeitet wurde und die zugleich eine neue Ermunterung zu weiteren Kämpfen und Fortschritten sind. Zu wünschen ist, daß nun recht bald nach dem guten Beispiel des Kantons Zürich eine Darstellung des Tarifvertrages für die ganze Schweiz von amtlicher Seite gegeben und veröffentlicht werde. D. 3.

Arbeiterbewegung.

Ein deplaziertes Vorwort.

Die „Holzarbeiterzeitung“ wandte sich vor einigen Wochen mit größter Schärfe gegen die Ausführungen, die A. Bringmann im Vorworte zur dritten Auflage der „Praktischen Winke für die deutsche Zimmererbewegung“, dem Handbuch für die Funktionäre des Zimmererverbandes, gemacht hat. In der Tat können diese Ausführungen in gewerkschaftlichen Kreisen nicht unwidersprochen bleiben. Ganz unmotiviert werden in diesem Handbuch, das lediglich den Verbandsfunktionären bei der Erledigung der Verbandsaufgaben und -geschäfte dienen soll, sowohl einzelne Verbände als in einem Falle eine Gesamtvertretung der Gewerkschaften in einer Weise angegriffen, wie es sonst innerhalb unserer Gewerkschaften nicht üblich ist. Das berührt um so eigentümlicher, als das Handbuch nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, sondern lediglich für die Vertrauenspersonen des Zimmererverbandes. Im Vorwort zur ersten Auflage der „Praktischen Winke“ wird ausdrücklich dieser Charakter des Buches betont. Dieses Vorwort, das auch der dritten Auflage vorangestellt wird, ist vom Verbandsvorstand und -auschuß gezeichnet. Es besteht daher kein Zweifel darüber, daß auch die dritte Auflage der „Praktischen Winke“ lediglich der Verbandsstätigkeit des Zimmererverbandes dienen soll und daher ihrem Charakter und ihrer Verbreitung nach zu kritischen Auseinandersetzungen mit anderen Organisationen ungeeignet erscheint.

Im Vorwort zur dritten Auflage wendet sich Bringmann gegen die Industrieverbände, denen er vorwirft, das „gewollte Ziel“ ihrer Entwicklung sei, „Kämpfe der Arbeiter einzelner Verufe und Gruppen zu verhindern“. Er erklärt weiter, die Handbücher der zusammengeschlossenen Verbände, also die Metall- und Holzarbeiter, vertreten den Standpunkt, es läge „im Interesse der Aufwärtsbewegung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, die Aktionsfreiheit der einzelnen Verufe und Gruppen zu unterdrücken“, während seine „Praktischen Winke“ den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Ja, Bringmann verteidigt sich zu der seltsamen und völlig unbegründeten Behauptung, es gebe Gewerkschaften, die selbst die

Auf die 29 Organisationsverträge entfielen im ganzen 1528 Betriebe und 7979 Arbeiter, das sind 85,2 Proz. der sämtlichen an Tarifverträge gebundenen Betriebe und 71,6 Proz. der Gesamtzahl der in diesen zu den Tarifbedingungen tätigen Arbeiter. Den 29 von je zwei Verbänden abgeschlossenen Verträgen kommt also eine viel größere Bedeutung für Arbeiter und Unternehmer zu, als den 265 Firmentarifen, auf welche nur 265 Betriebe und 3171 Arbeiter entfallen. Durch eigentliche reine Firmentarife wurden 42 Betriebe und 2188 Arbeiter erfasst.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen sich Verträge, Betriebe und Arbeiter wie folgt:

	Verträge	Betriebe	Arbeiter
Baugewerbe	16	213	2,75
Metallindustrie	16	244	939
Holzgewerbe	73	299	1748
Glas- und Steinindustrie	34	55	497
Textil- u. Bekleidungsind.	61	76	1492
Lederindustrie	41	204	560
Lebens- und Genußmittel	41	247	2215
Graphische Gewerbe	3	168	1150
Transportgewerbe	7	136	235
Verschiedenes	2	151	230
Total	293	1793	11150

Die meisten Verträge entfallen demnach auf die Holzindustrie, der sich die Textil- und Bekleidungsindustrie, ferner Lebens- und Genußmittelindustrie anschließen. Auch die meisten Betriebe weist die Holzindustrie auf, dann folgen die Lebens- und Genußmittel-, Metallindustrie, Baugewerbe usw. Die meisten Arbeiter, die von den Tarifverträgen erfasst sind, zeigt die Lebens- und Genußmittelindustrie und daran reihen sich die Baugewerbe, die Holzindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie usw.

In welchem Maße auch bereits die Großindustrie in das Bereich des Tarifvertrages einbezogen ist, läßt die Feststellung erkennen, daß an Verträgen mit höchstens 10 Arbeitern nur 5,2 Proz. der Gesamtzahl der beteiligten Arbeiter gebunden sind; an solche mit 200 bis 500 Arbeitern aber 20 Prozent und an solche mit über 500 Arbeitern gar 45,5 Proz. Auf jeden der 29 zweiseitig-korporativen Verträge entfallen 275 Arbeiter im Durchschnitt. Nimmt man diese Organisationsverträge und die Firmenverträge, total 239 mit 10 794 Arbeitern, so entfallen aber nur 45 Arbeiter im Durchschnitt auf einen Vertrag. Diese geringere Durchschnittsziffer ist die Folge der großen Zahl von Verträgen (169), die höchstens 10 (im Durchschnitt 3) Arbeiter betreffen.

Drei Verträge mit 129 Betrieben und 2065 Arbeitern erstrecken sich auf die ganze bzw. die deutsche Schweiz, und zwar betreffen sie die Brauer, Buchdrucker und Maschinenfeger. Nur für den Kanton Zürich gilt bloß ein Vertrag, der für das Spenglergewerbe, der für 167 Betriebe und 275 Arbeiter gilt. 4 Verträge erstreckten sich auf vereinzelte Gemeinden in mehreren Kantonen, 9 auf mehrere Gemeinden im Kanton Zürich und 277 Verträge sind Ortsverträge, auf die 1262 Betriebe und 5802 Arbeiter entfallen.

Was die Geltungsdauer der Tarifverträge betrifft, so sind 83 derselben zeitlich überhaupt nicht begrenzt, 103 gelten 1 bis 2 Jahre, 58 2 bis 3 Jahre, 4 3 bis 4 und weitere 4 über 4 Jahre.

Nur 38 Verträge sehen eine Instanz zur Schlichtung von Differenzen vor, 256 enthalten keine bezüglichen Bestimmungen, die aber zur Erledigung von auftauchenden Streitfragen

notwendig erscheinen. Auffallend ist, daß auch von den Organisationsverträgen nur 16 Schlichtungsinstanzen bezeichnen. Der Züricher Malertarif verlangt von beiden Parteien je 3000 Frank Kaution, der Brauertarif die Eintragung ins Handelsregister.

Bezüglich des materiellen Inhaltes der Tarifverträge ist folgendes festgestellt: Zwei Verträge mit 30 Betrieben und 60 Arbeitern enthalten die 8½-stündige Arbeitszeit, 114 mit 533 Betrieben und 3944 Arbeitern die 9stündige 78 bzw. 510 und 2356 die 9½stündige, 2 bzw. 16 und 130 die 9¾stündige. 65 Verträge für 192 Betriebe und 3527 Arbeitern enthalten den Zehnstundentag, demgegenüber die kürzere Arbeitszeit größere Verbreitung hat. Ueber 10 Stunden arbeiten 815 Arbeiter in 488 Betrieben, die also Kleinbetriebe sind und die sich auf 11 Verträge verteilen. Das prozentuale Verhältnis ist dieses: 0,5 Proz. der Arbeiter haben die 8½-, 36,4 Proz. die 9-, 21,8 Proz. die 9½-, 1,2 Prozent die 9¾-, 32,6 Proz. die 10-, 3,7 Proz. die 11-, 1,6 Proz. die 12- und 2,2 Proz. eine mehr als 12stündige tägliche Arbeitszeit. Eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 57 Stunden haben 65,2 Proz., eine längere bis über 60 Stunden 34,8 Proz.

Die kürzere Arbeitszeit entfällt in der Hauptsache auf die graphischen Gewerbe, Holzindustrie, Baugewerbe und Metallindustrie; die längste auf die Transportgewerbe und Lebens- und Genußmittelindustrie.

169 Verträge für 1027 Betriebe und 6496 Arbeiter enthalten nur Zeitlohn, 64 für 64 Betriebe und 860 Arbeiter nur Stücklohn, 59 bzw. 700 und 3778 Zeit- und Stücklohn. Die festgesetzten niedrigsten Stundenlöhne bewegen sich von bis 38 Cts (in 1 Vertrag für 15 Betriebe) im Minimum bis zu 80 Cts. (1 Vertrag für 5 Betriebe) im Maximum; in 344 Betrieben betragen sie 48—50 Cts., in 349 63—65 Cts. Alle übrigen Lohnklassen treten an Bedeutung für die Betriebe stark zurück. Die Tagelöhne schwanken zwischen 3,50—4 Frank und 7—7,50 Frank; in 157 Betrieben zwischen 4,50 und 5 Frank, in 48 zwischen 3,50 und 4 Frank, in 38 zwischen 4 und 4,50 Frank. Ueber 5—7,50 Frank kommen Tagelöhne nur in 41 Betrieben vor, wovon 21 auf Tagelöhne von 5—5,50 Frank, 19 auf 6 bis 6,50 Frank und nur 1 auf Tagelöhne von 7—7,50 Frank kommen. Es hat also die große Mehrzahl der Betriebe Tagelöhne von 3,50—5,50 Frank. Die Wochenlöhne variieren zwischen 25 und 36 bis 40 Frank. In 442 Betrieben betragen sie bis zu 30 Frank, in 140 bis zu 35 Frank und in 71 bis zu 40 Frank. Monatslöhne kommen nur in 2 Konsumgenossenschaften vor und betragen im Minimum 130 bzw. 150 Frank. In 311 Betrieben ist 1528 Arbeitern der Zeitlohn bei Affordarbeit garantiert. Die Zahl der auf die einzelnen Lohnklassen entfallenden Arbeiter ist in der Statistik nicht angegeben.

Lohnzuschläge für Ueberzeit- und Nacht- und Sonntagsarbeit enthalten viele Tarifverträge. Nach 205 Verträgen für 1437 Betriebe und 8320 Arbeiter werden 15—100 Proz., in der Hauptsache bis zu 25 Proz., für Ueberstunden; nach 99 Verträgen für 904 Betriebe und 6078 Arbeiter 25—100 Proz., letzterer Satz in 59 Fällen für Nachtarbeit; nach 159 Verträgen für 714 Betriebe mit 6382 Arbeitern ebenfalls 25—100 Proz., letzterer Satz in den meisten Fällen, für Sonntagsarbeit an Zuschlägen bezahlt.

Bestimmungen über die Lohnperiode enthalten 82 Verträge für 1240 Betriebe und 7763 Arbeitern. In 751 Betrieben mit 4676 Arbeitern gilt

Initiativkraft der Arbeiter niederhalten und sogar die öffentliche Kritik widriger Zustände im Arbeitsverhältnis unterdrücken und im Interesse ihrer Existenzmöglichkeit niederhalten und unterdrücken müssen". Gegen den Vorstand des Maurerverbandes erhebt er den Vorwurf, dieser unterhalte „einen Sekretär, der die Arbeiterpresse darüber unterrichtet, welche Macht im Baugewerbe durch die Verschmelzung mit dem Verbands der Bauhilfsarbeiter im Werden begriffen sei, ohne daß er irgendwo Zurückweisung oder Behinderung fände; seine irreführenden Notizen werden hingegen gern nachgedruckt, ganz besonders gern von der radikalsten Parteipresse".

Für alle diese Behauptungen erbringt Bringmann auch nicht den Schatten eines Beweises. Was er von den Handbüchern der Holzarbeiter und Metallarbeiter im Gegensatz zu seinen „Praktischen Winken" sagt, ist grundfalsch. Es handelt sich in unserer gewerkschaftlichen Organisation, bei den statutarischen Bestimmungen über das Verhältnis der Zweigvereine zu den Centralstellen der Verbände nicht um etwas künstlich Geschaffenes, sondern um etwas historisch Gewordenes, aus der Praxis heraus als notwendig Erkanntes. Daß diese statutarischen Bestimmungen nicht von theoretischen Gesichtspunkten aus gegeben sind, ergibt sich schon daraus, daß sie keineswegs in allen Verbänden einheitlich sind, sondern daß sie sehr verschiedentlich lauten und den Zweigvereinen mehr oder weniger Selbständigkeit gewähren. Unsere Verbände sind zum größten Teil zu einer Zeit entstanden, in welcher mit Rücksicht auf das Sozialistengesetz vermieden wurde, eine Verbindung unter den centralen Organisationen herbeizuführen und dadurch zu gleichartigen Organisationsbestimmungen zu kommen. Infolgedessen sind die auf die Selbständigkeit der Zweigvereine bezughabenden Bestimmungen sehr verschiedenartig und lediglich den Bedürfnissen der einzelnen Organisationen angepaßt. Sie sind zum Teil entstanden in einer Zeit, als die Leitung der Lohnbewegungen überwiegend noch in Händen der Lokalvereine lag, und sind später von Etappe zu Etappe verändert worden, um dem notwendigen Einfluß der Centralisation eine größere Geltung zu verschaffen. Es ist deshalb durchaus verfehlt, diese Bestimmungen einzelner Organisationen kritisch auszubeuten. Wie jede Organisation das Recht hat, über ihre eigenen Angelegenheiten zu entscheiden, so muß man dieses Recht auch bei anderen Organisationen anerkennen.

Auf Seite 13 des Vorwortes schreibt Bringmann folgendes: „Je ohnmächtiger aber jene Organisationen, welche die Arbeiter vieler Berufe oder gelernte und ungelernete Arbeiter unterschiedslos umfassen, den Unternehmerverbänden gegenüber sind und noch werden, je mächtiger sind sie im Rate der Gewerkschaften. Sie sind hier um so mächtiger, je enger der Vertreterkreis der Gewerkschaften ist. Während es z. B. im „Regulativ betreffend die Zusammensetzung der allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse, die Zusammensetzung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, ihre Aufgaben und der Gewerkschaftsausschuß", heißt: Die Generalkommission hat die Aufgabe, „den Zusammenschluß kleiner, existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anzustreben", wurde in einer Konferenz der Organisationsvorsitzenden im Jahre 1906 eine Resolution durchgesetzt, in der es einleitend heißt: „Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich unverkennbar in der Richtung des Zusammen-

schlusses der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Verbänden". Nun hat zwar noch niemand feststellen können, daß die hier gemeinten „großen" Verbände den Unternehmerverbänden gegenüber leistungsfähig sind. Ihre Handbücher zeugen nicht nur von schlimmen Gegenwartszuständen, sondern sie eröffnen auch eine trostlose Perspektive für die Zukunft; aber eine irreführende Behauptung kann man beschließen."

Den unberechtigten Angriff auf die Handbücher der großen Verbände lassen wir auf sich beruhen. Die Vorwürfe Bringmanns gegen die Vorstandskonferenz von 1906 fallen vollständig in sich zusammen. Denn kein Vertreter der Zimmerer, auch Bringmann nicht, hatte in dieser Konferenz irgendwelche Bedenken gegen diese Resolution geltend gemacht. Die Materie stand aber auch auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß 1908 zur Entscheidung. Dort ist der von Bringmann als „irreführende Behauptung" bezeichnete Satz in der Resolution der Vorstandskonferenz wörtlich vom Kongreß zum Beschluß erhoben. (Siehe Resolution: „Vermeidung von Grenzstreitigkeiten", Seite 46 des Protokolls). Der Genosse August Bringmann war als Vertreter seines Verbandes auf dem Kongreß anwesend. Obgleich die Debatte eine ausgiebige war, hat Bringmann nicht das Wort genommen, um die „irreführende Behauptung" zurückzuweisen. Wie er gestimmt hat, läßt sich nicht feststellen, da die Abstimmung nicht namentlich erfolgte. Jedenfalls hätte man aber annehmen müssen, daß er gegen eine „irreführende Behauptung" Einspruch erhoben hätte. Das wäre seine Pflicht gewesen. Das hat er nicht getan und damit entweder der in Hamburg beschlossenen Resolution zugestimmt oder doch mindestens in dem besprochenen Passus nichts Nachteiliges gefunden.

Kautsky'sche Polemik.

In Nr. 19 der „Neuen Zeit" kommt Kautsky auf die Frage der „Lebensmittelpreise und Löhne in Amerika" zurück. Er stellt jetzt die Sache so dar, als hätte es sich in der vorjährigen Polemik zwischen ihm und uns hauptsächlich um die Frage gehandelt, ob in Amerika die Lebensmittelpreise mehr gestiegen seien als die Arbeitslöhne. Im nun den Anschein zu erwecken, daß er in dieser Polemik „gesiegt" habe, zitiert er eine kleine im Vorjahr als „Mitgeber für Auswanderer" im Verlage der Generalkommission erschienene Schrift, in der er eine Bestätigung seiner Auffassung finden möchte.

Wir haben keinen Anlaß, diese Polemik mit Kautsky fortzuspinnen. Feststellen wollen wir nur, daß er auch hier wieder die Tatsachen verdreht. Die vorjährige Polemik behandelte lediglich die Frage, ob man aus einer für Amerika aufgemachten Statistik auf die Erfolge oder Mißerfolge der Gewerkschaften in Deutschland schließen darf. Kautsky behauptete bekanntlich, man könne auch nach Ablauf der Krise nicht auf eine Wiederholung der letzten gewerkschaftlichen Aera hoffen. Als Beweis diente ihm eine amerikanische Statistik, deren Methoden nach unserer Auffassung ungenügend sind und die auch von dem Genossen Bauer, Wien, abgelehnt werden, obgleich Kautsky diesen Genossen als einen „wohlwollenden Kritiker" bezeichnete. Wenn aber die amerikanische Statistik nach Methoden gewonnen wurde, die ihre Beweisraft selbst für Amerika herabsetzen, um so viel weniger kann sie dann zu Schlußfolgerungen für deutsche Verhältnisse herangezogen werden.

Soweit die Tatsachen. Kautskys Versuch, nachträglich diese Tatsachen zu verschieben, beweist nur, wie wenig er den für ihn blamablen Ausgang jener Polemik verschmerzen kann. Erheiternd wirkt, daß er in diesem Schmerze nun gar die Generalkommission als Schwurzeugen gegen das „Corr.-Bl.“ anruft. Seine Methode bleibt immer die gleiche: eine unerreichbare Kunst der Kosttäuscherei, in der er es mindestens so weit gebracht hat, wie die amerikanischen Trustmagnaten in der Lebensmittelpreistreibung. Es genügt uns, diese Kunst Kautskys auch an dem vorliegenden Beispiel unseren Lesern gezeigt zu haben.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren hält in den nächsten Wochen im ganzen Reich Agitationsversammlungen ab, in denen die Berufskollegen zum Kampfe gegen den Kost- und Lohndruck beim Arbeitgeber, für auskömmlichen, der schweren Arbeit entsprechenden Lohn sowie für den wöchentlichen Ruhetag und Verkürzung der Arbeitszeit aufgerufen werden sollen.

Der Jahresabschluss des Buchdruckerverbandes für 1909 weist einen Vermögensbestand in der Hauptkasse von 7.335.279,99 Mk. auf. Die Einnahmen im 4. Quartal beliefen sich auf 850.311,68 Mk. und die Ausgaben auf 901.613,91 Mk. Der Gesamtmitgliederstand betrug am 30. September 58.893.

Vorstand und Ausschuß des Malerverbandes haben zum 21. Februar eine außerordentliche Generalversammlung nach Dresden einberufen. Die Generalversammlung wird sich mit den Tarifverhandlungen und der Abstimmung über den Reichstarifvertrag, sowie mit der Durchführung des Vertrages zu beschäftigen haben. Vielfach weigern sich die Unternehmer, den Vertrag durchzuführen, besonders die Lohnerhöhungen eintreten zu lassen. Es wird eine Aufgabe an die Generalversammlung sein, die Maßnahmen zu beschließen, die zur Durchführung des Tarifs notwendig sind. Die Opposition gegen den Tarifvertrag im Verbands selbst wird ebenfalls Gelegenheit finden, ihre Auffassung vor dem Forum des Verbandstages vorzutragen. Die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Reichstarifs von Unternehmerseite entgegenstellen, sind aber so bedeutend, daß die größte Einmütigkeit der Verbandsmitglieder notwendig ist, um die Vorteile des Tarifs auch für die Arbeiter voll auszunutzen.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das dritte Quartal 1909 verzeichnet einen Mitgliederstand von 93.251. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen im Quartal 98.723,19 Mk., davon 36.351,47 Mk. für Arbeitslosen- und 46.757,11 Mk. für Krankenunterstützung. Für Lohnbewegungen und Streiks wurden insgesamt 80.278,22 Mk. verausgabt, davon 72.277 Mk. zur Unterstützung Streikender oder Gemäßigter. Der Kassenbestand betrug 392.705,23 Mark, gegen 364.094,14 Mk. bei Beginn des Quartals.

In den Zahlstellen des Verbandes der Photographen waren am 31. Dezember 475 Mitglieder angemeldet. Der tatsächliche Mitgliederstand dürfte um einige Mitglieder höher gewesen sein, da 15 Mitglieder als „abgerüstet“ angegeben wurden, die

indes wohl nicht als aus dem Verbands ausgeschieden anzusehen sind.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tariffbewegung des Buchdrucker-Hilfspersonals in Dresden.

Ende 1906 sind zwischen dem Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands und dem Deutschen Buchdrucker-Verein (Unternehmerorganisation) „Allgemeine Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien“ abgeschlossen worden. Sie gelten für alle in den Maschinenfälen und im Rotationsbetriebe der Buchdruckereien beschäftigten Arbeitskräfte, deren Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht durch den Deutschen Buchdrucker-Tarif geregelt sind, treten aber nur in jenen Orten in Kraft, wo es zwischen den örtlichen Leitungen beider Vereinigungen zum Abschluß eines Lohntarifs kommt. Eine zentrale Regelung der Lohnverhältnisse war infolge der großen Verschiedenheiten in den einzelnen Druckorten nicht möglich, und da auch das Organisationsverhältnis auf beiden Seiten nicht überall die gleiche Gewähr für eine strikte Durchführung tariflicher Abmachungen bieten konnte, war diese bedingte Art der Einführung die einzig mögliche. In verhältnismäßig rascher Aufeinanderfolge sind bis jetzt in 24 Orten Deutschlands Lohntarife unter Anerkennung der „Allgemeinen Bestimmungen“ abgeschlossen worden, ohne daß es dabei zu nennenswerten Konflikten gekommen wäre. Eine Ausnahme hiervon ist leider in Dresden zu verzeichnen. Dasselbe besteht neben der Sektion Dresden des Deutschen Buchdrucker-Vereins auch eine Innung Dresdener Buchdruckerbesitzer, die sich, obwohl ihre Mitglieder fast durchweg den Deutschen Buchdrucker-Tarif anerkennen, in der Hilfsarbeiterfrage von vornherein auf tariffeindlichen Boden stellte.

Bereits im Jahre 1907 hat die Leitung des Hilfsarbeiterverbandes die Einführung des Tarifs beim dortigen Innungsvorstand beantragt, welcher jedoch jede Verhandlung ablehnte, „weil die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern im Dresdener Buchdruckgewerbe derartige sind, daß für die Mitglieder der Innung keine Veranlassung vorliegt, an eine Aenderung heranzutreten.“ Diese brüste, durch nichts begründete Abweisung hatte zur Folge, daß die Tarifforderungen den einzelnen Prinzipalen zur Anerkennung unterbreitet wurden, und als auch hierauf eine glatte Abweisung erfolgte, kam es in einigen Druckereien zur Arbeitseinstellung des Hilfspersonals. Eine größere Firma kapitulierte nach sechs-tägigem Streik, während in drei anderen Betrieben das Hilfspersonal unterlag. Die Ursachen dieser Niederlage, mit der auch die damalige Tariffbewegung als gescheitert zu betrachten war, sind im allgemeinen für die Beurteilung der Tariffbewegung der ungelerten Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe von großer Bedeutung. Sie beweisen, daß einerseits die Centralleitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins in bezug auf die Einführung des mit ihr vereinbarten Tarifvertrages keine zwingende Gewalt über ihre Mitglieder auszuüben vermag und somit der Paffus in den „Allgemeinen Bestimmungen“, der besagt: „Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für

„Sie (die Gehilfen) durften eine solche Maßnahme nicht treffen, bevor nicht die tariflichen Schiedsinstanzen hierüber beraten und entschieden hätten. Das Tarifamt erkennt aber an, daß die beklagten Gehilfen insofern im guten Glauben gehandelt haben, als sie nach den Beschlüssen zum Organisationsvertrage, die auch eine Mitwirkung des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vorsehen, sich verpflichtet fühlen konnten, die Herbeiführung eines Hilfsarbeitertarifes durch eigenes Eintreten erstreben zu dürfen, nachdem die Prinzipalität zu dem Zustandekommen eines Tarifes kein Entgegenkommen gezeigt hatte.

Ferner haben sich die beklagten Gehilfen für ihre Maßnahmen auf ein Urteil des Tarifamtes in ähnlicher Form, vom April 1907, gestützt, wozu sie nach dem Wortlaut desselben in gewisser Beziehung berechtigt waren. Es wird aber vom Tarifamt nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß ohne Anrufung der Tarifinstanzen solche oder ähnliche Maßnahmen der Gehilfen tarifwidrig sind.

Den Abschluß eines Tarifes mit den Hilfsarbeitern in Dresden hält das Tarifamt für geboten. Im Prinzip wird anerkannt, daß, wenn die Majorität einer Partei eines Ortes die Schaffung eines Lokaltarifes wünscht, Verhandlungen der anderen Partei hierüber eingeleitet und vorgenommen werden müssen. Würde also die Majorität der Dresdener Hilfsarbeiter unter schriftlich vollzogenen Nachweis erbringen, daß die Majorität derselben einen solchen Tarif wünscht, so wird hiervon zunächst der örtlichen Prinzipal- und Gehilfenleitung und dem Vorstande des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Leipzig Kenntnis gegeben. Die örtliche Prinzipal- und Gehilfenleitung wird dann verpflichtet, die Tarifstreikvertreter in Leipzig zu unterrichten. Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins dagegen wird die gemeinsame Kommission der Prinzipale und Hilfsarbeiter mit den weiteren Maßnahmen betrauen.

Stommt innerhalb vier Wochen kein Tarif zustande, entscheidet über die Stellung der tarifstreuen Gehilfen hierzu das Tarifamt.“

Mit diesem Urteil hat in erster Linie das Tarifamt die Berechtigung des Verlangens der Dresdener Hilfsarbeiter nach einer tariflichen Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses vollinhaltlich anerkannt. Wenn auch die Durchführung des Beschlusses den Buchdruckereibesitzern eine weitere Galgenfrist von vier Wochen einräumt — und nach den bisherigen Erfahrungen ist sicher anzunehmen, daß sich die Innung bis zum letzten Augenblick sträuben wird —, so ist der Kampf doch in Bahnen gelenkt, die zu einem bestimmten Ziel führen müssen. Es bleibt abzuwarten, ob die Prinzipale es zu einer Kraftprobe mit den Gehilfen ankommen lassen. Dem Verlangen nach einer schriftlichen Abstimmung ist das Hilfspersonal sofort nachgekommen und es haben sich 450 Personen, darunter allein 260 Anlegerinnen, für die Tarifeinführung erklärt.

Vom Hilfsarbeiterverband sind nunmehr alle Wege gegangen worden, die den tariflichen Grundrissen im Gewerbe entsprechen, und obwohl von den streikenden Arbeiterinnen bis heute noch keine abtrünnig wurde, trotzdem der Ausstand bereits acht Wochen dauert, handelt es sich nicht um eine reine Machfrage zwischen den Dresdener Prinzipalen und ihrem Hilfspersonal, sondern um die prinzipielle Entscheidung darüber, ob eine Unternehmerorganisation wie der Deutsche Buchdrucker-Verein imstande ist, eingegangene tarifliche Verpflichtungen bei seinen Mitgliedern durchzusetzen. Die Arbeiter treten mit ihrer Existenz dafür ein und die Organisation scheut keine Opfer, wenn es gilt, dem anderen Tarifkontrahenten zu helfen, Disziplin in die eigenen Reihen zu bringen. Mögen nun aber auch die verantwortlichen Instanzen im Buchdruckgewerbe ihre Beschlüsse mit der nötigen Energie zur Ausführung bringen.

E. Bucher.

Centrale Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im deutschen Formstechergewerbe.

In Nr. 4 des „Correspondenzblattes“ wurde bereits mitgeteilt, daß die im Verbands der Lithographen und Steindrucker organisierten Formstecher in eine sich über ganz Deutschland erstreckende Lohnbewegung eingetreten sind. Sie übermittelten sowohl jedem einzelnen Unternehmer als auch dem Verbands der Formstechereibesitzer eine Reihe Forderungen, und zwar auf Einführung der 9stündigen Arbeitszeit, Gewährung eines Mindestlohnes von 19,50 Mk. für jung ausgelernte Gehilfen, Bewilligung einer Lohnzulage von 10 Proz., Einführung eines 25prozentigen Zuschlages für Ueberstunden und Festsetzung einer Lehrlingskala, nach der auf je 5 Gehilfen ein Lehrling kommen soll. Begründend wurde hervorgehoben, daß in fast allen Berufen schon seit langem eine kürzere Arbeitszeit als bei den Formstechern bestehe; ebenso habe unter Berücksichtigung der fortgesetzten Verteuerung der Lebensmittelpreise wie auch der Steigerung der Wohnungsmieten usw. in vielen Gewerben eine Erhöhung der Wochenlöhne stattgefunden. Von allen diesen Vergünstigungen seien die Formstecher unberührt geblieben, so daß es berechtigt sei, eine Aufbesserung der Lage der Formstecher von den Unternehmern zu verlangen.

Die Forderungen wurden von vielen Betrieben sofort anerkannt und bewilligt, während sich die Leitung des Unternehmerverbandes zu Verhandlungen mit einer Vertretung der Gehilfenschaft auf Grund der eingereichten Vorlage bereit erklärte. Diese Verhandlungen fanden nunmehr am 2. Februar in Hannover statt. Die Unternehmervertreter erkannten die Berechtigung des Strebens der Arbeiterchaft des Formstechergewerbes nach einer Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse an, machten jedoch geltend, daß sie als Zwischenmeister bei den Abschlüssen mit ihren Auftraggebern, den Tapetenfabriken, die bestehenden Verhältnisse als Grundlage benutzten hatten, so daß ihnen die sofortige Zustimmung zu den gestellten Forderungen und deren Bewilligung im vollen Umfange nicht möglich sei. Nach längeren Verhandlungen erfolgte eine Einigung auf Grund folgender Abmachungen:

Die bisherige 9½stündige Arbeitszeit wird vom 1. April 1910 ab um eine Viertelstunde verkürzt, und zwar unter Fortzahlung der bisherigen Wochenlöhne.

Am 1. November 1910 erfolgt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit um eine Viertelstunde. Gleichzeitig wird eine Lohnerhöhung um 5 Prozent allgemein durchgeführt.

Der geforderte Mindestlohn für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr von 19,50 Mk. wird anerkannt mit der Maßgabe, daß es dem Lehrprinzipal gestattet sein soll, in Ausnahmefällen Minderbegabten einen niedrigeren Lohn zu zahlen.

Bei nicht mehr als 1 Ueberstunde täglich und höchstens 5 Ueberstunden wöchentlich wird kein Zuschlag gezahlt, für jede weitere Ueberstunde jedoch ein Lohnzuschlag von 20 Prozent.

Die Regelung der Lehrlingsfrage wird bis zu einem späteren Termin zurückgestellt.

Die Vereinbarungen gelten bis zum 30. September 1912. Im Sommer 1912 treten die Vertreter beider Organisationen zu neuen Verhand-

die Ein- und Durchführung der getroffenen Abmachungen besorgt zu sein", einen etwas problematischen Wert besitzt. Andererseits aber ist der Ausgang fast jeder Bewegung des Hilfspersonals zum großen Teil von der Stellungnahme der Gehilfenschaft abhängig. Durch ihr Tarifverhältnis sind die Gehilfen nicht in der Lage, sich mit den Hilfsarbeitern solidarisch zu erklären, indem sie gemeinsam und gleichartig mit diesen gegen die Unternehmer vorgehen. Es ist aber für die Hilfsarbeiter entscheidend, ob bei einem Ausstand ihre Arbeiten von den Gehilfen verrichtet werden oder ungeübtes Personal als Ersatz für die Ausständigen angelehrt wird und ob die Gehilfen ein Zusammenarbeiten mit geübten Arbeitswilligen ablehnen oder nicht.

Auf die ersten beiden Fragen hat die oberste Instanz des Buchdrucker-Tarifs, das Tarifamt, eine klare und ganz unzweideutige Antwort gegeben. Während des damaligen Dresdener Streiks weigerte sich ein Maschinenmeister, einen Arbeitsburschen zum Anlegen auszubilden, weswegen er wegen Arbeitsverweigerung sofort entlassen wurde. Seine Klage vor dem Dresdener Schiedsgericht wurde abgewiesen, desgleichen die Berufung an das Tarifamt. Letzteres hat aber in den Entscheidungsgründen zu der Solidaritätsbefundung der Gehilfenschaft Stellung genommen und damit dem Hilfsarbeiterverband eine Richtschnur für seine ferneren Tarifaktionen gegeben, wenn er auf die Mithilfe der tariftreuen Gehilfen rechnen will. Die bezeichnende Stelle jener Begründung lautet:

„Das Tarifamt ist der Ansicht, daß der Kläger die Leistung dieser Arbeit (das Anlernen. D. Verf.) im besonderen oder nur deshalb verweigerte, weil er einen Ersatz für diejenigen Hilfsarbeiter heranbilden sollte, die wegen Einführung einer Lohnvereinbarung ausständig geworden. Hierzu wäre der Kläger berechtigt gewesen, wenn das Vorgehen der Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Grundsätze eines Tarifabkommens erfolgt wäre. Hätten die Hilfsarbeiter bei der Beklagten unter Einhaltung der Kündigungsfrist ihre Stellungen verlassen, dann wäre der Kläger nicht verpflichtet, die von ihm verlangte Ausbildung neuen Hilfspersonals zu leisten, weil die tariftreuen Buchdruckergehilfen berechtigt und verpflichtet sind, für den Abschluß von Lohnvereinbarungen innerhalb des Gewerbes einzutreten und den davon Betroffenen eine gewisse Solidarität zu garantieren.

Der Abschluß einer lokalen Vereinbarung für die Hilfsarbeiter war von den beiderseitigen Vertretern der Gewerbeangehörigen grundsätzlich als berechtigt anerkannt worden. Wenn die Buchdruckergehilfen hierbei unterstützend eingriffen, indem sie während der Konfliktzeit die Verrichtung von Arbeiten ablehnten, die sie unter normalen Verhältnissen verrichten mußten, so wären die Tariforgane verpflichtet, dies entsprechend anzuerkennen.

... Der Kläger ist zweifellos das Opfer einer Solidarität geworden, für die ihm, wenn sie unter normalen Verhältnissen ausgeübt worden wäre, unbedingt der Schutz der tariflichen Organe hätte gewährleistet werden müssen.“

Mit Rücksicht auf diesen sehr begreiflichen Standpunkt, auf den sich das Tarifamt damals stellen mußte, hat die jetzige Tarifbewegung des Dresdener Hilfspersonals von vornherein andere

Formen angenommen als im Jahre 1907. Nachdem sich das Organisationsverhältnis in der Zwischenzeit um das Doppelte gebessert hatte, traten die Dresdener Hilfsarbeiter neuerdings an die Prinzipale mit der Forderung um Anerkennung der „Allgemeinen Bestimmungen“ und Schaffung eines örtlichen Tarifses heran. Erst auf Intervention des Gewerbegerichtsvorsitzenden ließ sich der Innungsvorstand zu einer Antwort auf die Eingabe bewegen, lehnte aber wieder jede Verhandlung mit nichtsjagenden Gründen ab. Nunmehr wurden nacheinander sämtliche maßgebende Instanzen des Buchdruckgewerbes mobil gemacht, um eine Verständigung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Aber alle Bemühungen des Tarifamtes, der Centralleitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins sowie des Buchdrucker-Verbandes scheiterten an dem Starrsinn des Innungsvorstandes. In letzter Stunde machten auch einige Dresdener Buchdruckereibesitzer bei ihren Kollegen den Versuch, sie wenigstens für Verhandlungsbereit zu machen und die Wünsche des Hilfspersonals erst mal kennen zu lernen. Aber auch dieses Bemühen hatte keinen Erfolg.

Nun mußte zum letzten Mittel gegriffen werden und es reichten circa 100 Anlegerinnen in 12 der größten Druckereien die Kündigung ein. Bei dem ständigen Mangel an brauchbaren Anlegerinnen hielt die Organisationsleitung diesen Vorstoß für ausreichend, um damit Verhandlungen zu erzwingen. Vor Ablauf der Kündigungszeit wurden auch in vier Betrieben auf Ansuchen der Prinzipale Hausverträge abgeschlossen, die sich mit den Forderungen der Organisationsleitung decken, worauf die betreffenden Personale die Kündigung zurückzogen. In den übrigen acht Firmen wurden am 20. Dezember vorigen Jahres nach Ablauf der Kündigungsfristen 70 Anlegerinnen ausständig. Natürlich gaben sich die vom Streik betroffenen Unternehmer die erdenklichste Mühe, durch Inserate Streikbrecher heranzuholen. Wenn nun auch der Erfolg ein sehr minimaler ist, so sind doch einige dieser nützlichen Elemente aufzutreiben gewesen. Nun trat die vorhin erwähnte dritte Frage in den Vordergrund: „Sind die Gehilfen tariflich verpflichtet, mit geübten Streikbrechern zusammenzuarbeiten?“ Man sollte annehmen, daß hierüber nach den oben wiedergegebenen grundsätzlichen Auslassungen des Tarifamtes keine Meinungsverschiedenheit mehr existieren sollte. Nichtsdestoweniger dauerte es vier Wochen, bis die Tarifinstanzen der Sache näher traten, ohne aber auf diese Frage einzugehen. Erst als die in Mitleidenschaft gezogenen Dresdener Buchdrucker dem Zustande der Unklarheit darüber, ob sie als organisierte Arbeiter den Kampf ihrer Berufsverwandten in der gekennzeichneten Form nach Möglichkeit unterstützen sollen oder dies als tariftreue Buchdrucker nicht dürfen, ein Ende machen wollten, war es möglich, eine neuerliche Entscheidung der Tarifinstanzen herbeizuführen. Anlaß dazu gab das Verlangen einer der bestreikten Firmen nach Leistung von Ueberstunden. Dies wurde von den Maschinenmeistern mit Rücksicht auf den Streik abgelehnt, worauf die Firma das Schiedsgericht anrief, von diesem jedoch mit Stimmengleichheit abgewiesen wurde. Das Tarifamt als Berufungsinstanz dagegen verurteilte die Gehilfen, indem es zum Ausdruck brachte, daß diese sich bei Verweigerung der Ueberstunden „formell im Unrecht“ befanden. Nach dem „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“, Nr. 13 vom 1. Februar l. J., heißt es in der Entscheidung wörtlich weiter:

klären sind, die mit Alkoholmißbrauch zusammenhängen."

Diese Auffassung wird von den beiden Ärzten damit begründet, daß ein äußerer Eingriff als Grund für die Erstickung nicht vorhanden ist. Die Ursache muß eine innere sein. Der Befund am Herzen und der Leber, fettige Entartung, kann eine Erstickung nicht erklären. Die krankhafte Veränderung dieser Organe ist geeignet, den Körper zu schwächen und ihn widerstandsunfähig zu machen und den Tod zu beschleunigen. Die Herren Gutachter erklären den Tod, da demselben epileptische Anfälle vorausgegangen sind, als einfachste und natürliche Weise der Erstickungserscheinungen, welche als Folge und Zeichen der Epilepsie zu bezeichnen sind.

Sie erörtern dann die Frage, ob die Epilepsie als Folge des Sturzes von der Leiter anzusehen ist. Daß Epilepsie durch Sturz auf den Schädel entstehen kann, wird von den Herren zugegeben. Inwiefern ist dann der Verlauf ein ganz anderer. Es muß dann auch tatsächlich eine Schädelverletzung vorgelegen haben. „In diesem Falle handelt es sich indessen nur um eine „Hautverletzung“ der behaarten Kopfhaut. Denn weder am Schädelknochen, an der Decke, noch am Grunde war irgend eine Veränderung wahrzunehmen.“ Die Herren Gutachter bereiten indes nicht nur, daß die Epilepsie als Folge des Unfalles angesehen werden kann, sondern gehen sogar soweit, daß sie behaupten: „Der Sturz von der Leiter ist durch einen Schwindelanfall (!?) in Folge von Epilepsie eingetreten. Denn die krankhafte Veränderung im Gehirn — Verwachsung der harten Hirnhaut — ist eine Erscheinung, wie sie sich bei Gewohnheitstrinkern finden. Dasselbe beweist die fettige Entartung des Herzens und der Leber.“

Auf Grund dieser Auffassung verneinen sie den Tod als Unfallfolge.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Witwe beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Trier Berufung ein und bat um Verurteilung der Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente. Sie erhob insbesondere Einspruch gegen die Behauptung, daß ihr Ehemann ein „Trinker“ gewesen sei.

Das Schiedsgericht erhob zunächst darüber Beweis, ob W. ein Trinker gewesen sei. Die Beweis-erhebung war negativ. Im schiedsgerichtlichen Verhandlungstermin äußerte sich der Vertrauensarzt des Schiedsgerichts, Sanitätsrat Dr. Brandenburg, dahin: „Daß es unerheblich ist, ob die Veränderungen im Gehirn und am Herzen und der Leber auf chronischen Alkoholismus oder auf Bleivergiftung zurückzuführen sind; keineswegs können sie als Unfallfolge gedeutet werden. Die epileptischen Anfälle und der schließliche Tod durch Erstickung ist Folge der schon längere Zeit bestehenden krankhaften Veränderungen und nicht Folge der Kopfverletzung. Letztere muß als unerheblich bezeichnet werden. Es läßt sich auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Unfallverletzung auf das chronische Gehirnleiden verschlimmernd eingewirkt und den tödlichen Ausgang wesentlich schneller herbeiführt hat.“ Daraufhin wurde die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil wurde beim Reichsversicherungsamt Rekurs eingelegt. Besonders wurde gegen die Ansicht protestiert, daß W. infolge eines Schwindelanfalles abgestürzt sei. W. konnte oder mußte abstürzen, weil die Leiter auf zwei Steine gestützt war und von diesen abrutschte, durch die Erschütterung brach die Leiter, infolgedessen stürzte

W. dann herunter. Ebenso wenig könne die Beschaffenheit des Herzens und der Leber als „typisch“ für die „Gewohnheitstrinker“ gelten; endlich wurde bestritten, daß der Unfall, der mit einer einständigen Bewußtlosigkeit verbunden war, nur „als ein unerheblicher“ bezeichnet werden darf. Außerdem wurde eine Reihe von Zeugenvernehmungen beantragt. Das Reichsversicherungsamt hat dann im ersten Verhandlungstermin weitere Beweis-erhebung, Zeugenvernehmung und Einholung eines Obergutachtens beschlossen.

Die Zeugenvernehmungen ergaben zunächst, daß die Anfälle, die W. im Krankenhaus bei den „Barmherzigen Brüdern“ gehabt haben sollte, von den Ärzten überhaupt nicht beobachtet worden sind; das Pflegepersonal konnte sich nicht mehr darauf bestimmen. Im übrigen wurden die in der Refurschrift gemachten Angaben durch die Zeugen bestätigt. Das Obergutachten wurde von dem berühmten Pathologen Professor Dr. Erb-Verlin erstattet. Dieses umfangreiche ärztlich-wissenschaftlich eingehend begründete Gutachten ist so wichtig, daß einige hochinteressante Stellen hier angeführt seien. Bekanntlich hatten die Obduzenten W. auf Grund der Gehirn-, Herz- und Leberveränderungen für einen Trinker gehalten und haben dem chronischen Alkoholismus eine wichtige Bedeutung für den schnell eingetretenen Tod beigemessen. Hierzu erklärt der Obergutachter Professor Dr. E.:

„Beides halte ich für falsch. Vom Standpunkt des pathologischen Anatomen muß behauptet werden, daß kein einziger der Befunde mit einiger Sicherheit auf chronische Alkoholvergiftung hinweist. — Da die harte Hirnhaut das Gehirn gar nicht berührt, so kann sie mit ihm auch gar nicht verwachsen. . . Die zweite Beschreibung ist ebenso unvollständig, denn wenn von dem Herzen gesagt wird, es sei mit Fett ungewaschen gewesen, so wird damit nur ein normales Verhältnis geschildert: das Herz eines jeden gesunden Menschen ist von Fett ungewaschen. . . Daß die Muskulatur auf dem Durchschnitt nur von außen gelblich braun aussah, deutet auf rückgängige Ernährungsstörungen der Muskelfasern, ist aber durchaus nicht charakteristisch für chronische Alkoholvergiftung. Endlich hat auch die Leber mit der Säuerfettleber gar keine Ähnlichkeit. Diese ist vergrößert und gelb gefärbt, die Leber des W. war von normaler Größe und außen braun gefärbt; auch auf dem Durchschnitt waren die inneren Teile der Läppchen braun und nur die äußeren, zwar nicht gelb, aber doch gelbbraun. Bei keinem erfahrenen pathologischen Anatomen würde eine solche Leber den Verdacht einer alkoholischen Fettleber erregen, viel eher könnte man an eine leicht verettete Stauungsleber denken, wie sie bei lang bestandener Herzschwäche wohl vorkommt.“

Dr. E. leistete also energisch, daß man aus dem Leichenbefunde einen chronischen Alkoholismus feststellen könnte.“

Dann widerlegt der Obergutachter die Ansicht, daß W. ein Epileptiker gewesen sei und sagt:

„Wenn W. weder einen gewöhnlichen, noch einen blei-epileptischen Anfall gehabt hat, dann kann auch die fast eine Stunde währende Bewußtlosigkeit nach dem Fall nicht die Folge eines Krankheitsfalles, sondern muß die Folge des Sturzes, also des Unfalles gewesen sein.“

Es ist in hohem Maße erstaunlich, daß man immer wieder der Anschauung begegnet, ein Unfall könne kein schwerer gewesen sein, wenn man am Schädelknochen oder am Gehirn keine mit bloßem

lungen zur eventuellen Revision der Abmachungen zusammen.

Zum Schluß erklärten die Vertreter der Prinzipale und der Gehilfen, daß sie die Anerkennung der getroffenen Vereinbarungen durch die beiderseitigen Mandatgeber als selbstverständlich erachten.

Die Formitecher haben also trotz der wirtschaftlichen Depression, die auch auf ihrem Gewerbe lastet, gestützt auf ihre Organisation ohne jeden Kampf Zugeständnisse errungen, durch die ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein gut Stück vorwärts entwickelt wurden. Am wichtigsten ist die neunstündige Arbeitszeit und die fünfprozentige Lohnerhöhung, die in einem halben Jahre voll in Kraft treten werden. Durch die Vereinbarungen wurde eine Norm geschaffen, die die Arbeit gegenüber den dem Unternehmerverband nicht angehörenden Firmen erleichtern wird und auf der in Zukunft weitergebaut werden kann.

Verlängerung des Reichstarifs für Deutschlands Lichtdrucker.

Die zweite Tarifperiode im Lichtdruckgewerbe sollte am 31. Dezember 1909 ihr Ende erreichen. Die Gehilfen hatten bis zum 30. September 1909 die Tarifgemeinschaft gekündigt, gleichzeitig aber unter Einreichung einer Reihe von Anträgen ihre Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Tarifverhältnisses bekundet. Da dieser Erneuerung auch die Unternehmer zustimmten, wurde der Tarifausschuß für den 20. und 21. November 1909 zu Revisionsverhandlungen auf Grund der gestellten Anträge nach Berlin berufen.

Diese Verhandlungen verliefen jedoch ergebnislos. Sie wurden bis zum Januar 1910 vertagt, um den Vertretern der Prinzipale und der Gehilfen eine weitere Fühlungnahme mit ihren Mandatgebern zu ermöglichen. Der bestehende Tarif wurde bis zum 31. Januar 1910 verlängert.

Die weiteren Verhandlungen fanden nunmehr am 30. Januar in Berlin statt. Unter Hinweis auf die prekäre Lage des Gewerbes, die durch die amerikanische Zolltarifrevision noch weiter bedeutend verschlechtert wurde, da die Ausfuhr nach Amerika für das Lichtdruckgewerbe fast vollständig unterbunden worden ist, begründeten die Unternehmervertreter, ihre Ablehnung aller materiellen Zugeständnisse an die Gehilfen.

Diese suchten unter Hinweis auf die durch die erwähnten schweren Schädigungen des Gewerbes bedingte starke Verringerung der Arbeitsgelegenheit, durch die ein beträchtlicher Prozentsatz der Gehilfen ständig arbeitslos auf dem Pflaster liegt, trotzdem schon viele dem Veruf den Rücken gefehrt haben, wenigstens eine Revision der Lehrlingskala vorzunehmen. Doch auch diese Forderung wurde einmütig unter den Tisch gestimmt. Ihre Bewilligung wurde bezeichnenderweise ebenfalls von den Unternehmervertretern als „materielles Zugeständnis“ bezeichnet, das ihnen nach Lage der Sache unmöglich sei“, wobei sogar recht unvorsichtig zugegeben wurde, daß bei den Kalkulationen mit der Arbeitskraft der Lehrlinge direkt gerechnet werde. Sie sind also den Unternehmern nichts anderes als billiges Ausbeutungsmaterial. Was nach dem Auslernen aus ihnen wird, ist den Herren einerlei.

Das einzige Zugeständnis, das sie machten, bestand darin, bis zum 1. Oktober 1910 keine Lehrlinge mehr annehmen zu wollen. Wer für Ostern 1910 schon angenommen ist, muß natürlich eingestellt

werden. Bis zum 1. Oktober sollen neue Verhandlungen über die Lehrlingsfrage und andere Tarifpositionen stattfinden, und zwar auf Grund statistischer Erhebungen, mit deren Aufnahme das neutrale Tarifamt beauftragt werden soll. Der bestehende Tarif soll demzufolge bis zum 31. Dezember 1910 verlängert werden. Die Gehilfenvertreter stimmten unter dem Druck der mißlichen Lage des Gewerbes und der überaus ungünstigen Konjunktur diesen Vorschlägen zu, so daß der Tarif ohne wesentliche Änderungen bis Ende dieses Jahres verlängert ist.

Der Antrag der Gehilfen, das Tarifamt, das sehr schlecht funktionierte und bei jeder Beschwerde der Gehilfen fast vollständig versagte, von Leipzig nach Berlin zu verlegen, wurde abgelehnt. Dagegen wurde die Verlegung nach Dresden beschlossen. Außerdem wurde folgender Antrag angenommen:

„Sämtliche aus dem Tarif entstehenden Differenzen werden in Zukunft, falls im Tarifamt eine Einigung nicht erzielt worden ist, durch Hinzuziehung eines unparteiischen Schiedsrichters beseitigt. Unparteiischer ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts am Orte der Tarifgemeinschaft.“

Arbeiterversicherung.

Alkoholmißbrauch oder Betriebsunfall als Todesursache?

„Alles, was man nicht definieren kann, sieht man als Alkoholmißbrauch an.“

Diese Variante spielt in der Unfallversicherungs-gesetzgebung bei der Begutachtung der Unfallverletzten durch gewisse Arztkreise eine große Rolle. Besonders wenn die Kausalität zwischen einem Betriebsunfall und im Anschluß daran entstandenes Nervenleiden in Frage steht, dann ist entweder überstandene „Syphilis“ oder „Alkoholmißbrauch“ und nicht der Betriebsunfall als Ursache für das Nervenleiden anzusehen.

Der Anstreicher Joh. B. W. aus Trier erlitt am 23. Juli 1907 durch Absturz von einer Leiter, welche durchbrach, eine Kopfverletzung und wurde sofort in das Krankenhaus „Barmherzige Brüder“ gebracht. Mit dem Unfall war eine längere — 1 Stunde währende — Bewußtseinsstörung einhergegangen. Am 8. August 1907 ist W. verstorben. Seine Witwe stellte bei der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft den Antrag auf Hinterbliebenenrente, da sie den Tod auf den erlittenen Betriebsunfall zurückführte.

Sie wurde indessen mit ihren Ansprüchen abgewiesen, weil: „nach dem Obduktionsbefunde der Leiche und den medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungen ein ursächlicher Zusammenhang des Todes des p. W. mit dem Unfall vom 23. Juli 07 nicht besteht.“

Nach dem Obduktionsbericht der Herren Medizinalrat und Kreisarzt Dr. Koller und Dr. Reis ist 1. der Tod erfolgt durch Ersticken, und zwar im Gefolge eines epileptischen Anfalles;

2. weder im Krankheitsverlaufe, noch im Obduktionsbefunde liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Epilepsie Folge der Verletzung war, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß schon vor dem Unfälle Epilepsie vorhanden war, und

3. die Beschleunigung des Todes durch die Veränderungen am Herzen und an der Leber zu er-

an die in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter verteilt worden wären.

Der polizeiliche Zeuge gab an, daß in der Versammlung über Militarismus, Steuern, Kolonien usw. gesprochen worden wäre, daß der Redner aber am Schlusse aufgefordert hätte, sich dem Verbands anzuschließen, um auf diese Weise, durch gemeinsames Vorgehen, die Löhne zu steigern und einen Ausgleich herzustellen. Der Amtsanwalt beantragte 10 Tage Gefängnis oder 30 Mk. Geldstrafe. Es erfolgte indes Freisprechung mit der Begründung: Wenn auch einzelne Redner die Politik gestreift, so nur zum Zweck, den Zuhörern vor Augen zu führen, wozu das Geld verwendet würde. Der Schluß der Versammlungen wäre aber jedenfalls der gewesen, Mitglieder für den Verband zu gewinnen. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Trotzdem hielt der Amtsanwalt die Klage gegen den Angeklagten G., der jugendliche Teilnehmer in einer politischen Versammlung geduldet, aufrecht. Aber auch dieser Angeklagte wurde freigesprochen. W. Pf.

Anderer Organisationen.

„Christliche“ Centrumsgewerkschafter und katholische Fachabteiler.

Nach der Empfindung eines katholischen Fachabteilers soll „die Bewegung der christlichen Gewerkschaften etwas den Eindruck einer wirtschaftlichen Los von Rom-Bewegung“ machen, was die Männer der christlichen Centrumsgewerkschaften ja natürlich entschieden bestreiten. Und sicher denken die katholischen Führer der christlichen Gewerkschaften gar nicht daran, mit Absicht eine ähnliche Tendenz aufkommen zu lassen. Sie dürfen ja auch gar nicht daran denken, denn so wenig das Centrum als politische Partei seine Macht — nach Bitter — behaupten könnte ohne die politische Aktivität des Alerus, so wenig könnten die christlichen Gewerkschaften ihre derzeitige Position erweitern, oder halten ohne Unterstützung „Roms“, vor allem ohne die zutreibende Aktivität der katholischen Arbeitervereine. Bekannt sind ja die Worte Giesberts, auf dem Kölner christlichen Gewerkschaftskongreß gesprochen:

... Die konfessionellen Vereine sind für unsere Bewegung von einer grundsätzlichen Bedeutung wichtigster Art... Wenn die Institutionen verschwinden, die heute in erster Linie die Aufgabe haben und erfüllen, die christlichen Ideale im Volke zu erhalten, dann fliehet uns der Boden unter den Füßen fort.“

Das ist ja soweit vollkommen richtig. Jedem noch — wenn die Centrumsgewerkschaftsführer auch nicht so dumm sind, die Grundlage der christlichen Gewerkschaften selbst zu zerstören, noch zu erbreitern, so können sie doch nicht die Wirkungen des „verschwinden des Christentums“ in den interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften verhindern. Diese Wirkungen sind eben, daß bei jeder wirklichen Gewerkschaftsarbeit auch die wirtschaftlichen Zwecke und Ziele im Vordergrund des Interesses stehen werden. Soweit und solange die christlichen Gewerkschaften wirtschaftliche Kämpfe mit dem Unternehmertum ausfechten müssen — und sie können auf diese Kämpfe nicht völlig verzichten,

wenn sie nicht ganz abtanken wollen —, wird natürlich auch die Kraft der christlichen Gewerkschaften durch wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Zwecke in Atem gehalten und die Pflege der religiösen Ideologie gerät ins Hintertreffen.

Für das Centrum als politische Partei wie für den Alerus haben aber die christlichen Gewerkschaften nur solange Wert, als diese die alte Macht der Centrumshierarchie schützen und fördern. Bekanntlich befehdtete ein großer Teil des katholischen Alerus den Interkonfessionalismus in den christlichen Gewerkschaften und empfahl und förderte die Fachabteilungen als Teile der katholischen Arbeitervereine. Andere Teile des Alerus waren den Gewerkschaftskristen recht laue Freunde. Das politische Centrum tat ja mehr für die christlichen Gewerkschaften, hatte es doch hier einen Stamm guter Centrumswähler und in den christlichen Gewerkschaftsbeamten gute Wahltreiber. Indes wurde auch Männern aus dem politischen Centrum die Sache brenzlich. Der Streit der Bitter-Kooren mit ihren Gegnern ist keineswegs begraben, sondern nur gedämpft und schwält weiter. Und mit dem Centrum, das öffentlich keine „konfessionelle Partei“ sein will, sind ja die christlichen Gewerkschaften auf Gedeih und Verderb verwachsen. Die katholischen Fachabteiler ziehen mit Aussprüchen des Papstes und der Bischöfe im Lande herum, während die christlichen Gewerkschafter sich zwar auch des Papstes bemächtigt haben, aber doch nur eine recht verwaschene „Sympathie“ als Waffe schwingen können. Und diese Sympathie auch nur errungen als „Ausnahmefall“, mit Rücksicht auf die „besonderen Verhältnisse“ in Deutschland. „Besondere Verhältnisse“, das ist die starke sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung. Wäre die nicht, so gäbe es ja überhaupt keine christlichen Gewerkschaften.

Zurzeit ist der Kampf zwischen den beiden Centrumsarbeiterorganisationen wieder besonders heftig entflammt. Was der Papst vor kurzer Zeit gegen die interkonfessionelle Mischung in Italien loswetterte, haben die Fachabteiler für Deutschland aufgegriffen und gegen die „christlichen“ Gewerkschaften zu verwerten gesucht. So sind denn zurzeit auch die Blätter der christlichen Gewerkschaften selbst voll von Abwehrartikeln gegen die katholischen Fachabteiler. Saftige Invektiven fliegen hinüber und herüber. Auch manche Wahrheiten, die wir fein säuberlich aufheben und in die Mappe tun. Dem Kardinal Fischer in Köln ist ob des Brudersstreites betrüblich ums Herz. In seinem diesjährigen Fastenhirtenbriefe „bittet und beschwört“ er „alle, die auf diesem Felde (der Fürsorge für das arbeitende Volk) tätig sind, um der Liebe zu unserem arbeitenden Volke willen, sie mögen alle ohne Ausnahme jeglichen Anstoß und jegliche Bitterkeit gewissenhaft vermeiden und Einheit und Frieden wahren“. Den Vorteil von dem Zwiespalt hätten nur die hohnlachenden Gegner, die doch beide Teile bekämpfen wollten.

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, das Centrumsarbeiterblatt für Rheinland-Westfalen in M.-Gladbach, will dem Wunsche des Kardinals folgen und „für die Folge der Polemik mit „Sich Berlin“ aus dem Wege gehen“. Vorher aber zieht das Blatt noch einmal alle Register gegen die Fachabteiler. Die Nr. 5 vom 29. Januar 1910 ist ausschließlich den „Berliner“ Freunden gewidmet. In acht-

Auge erkennbaren Verletzungen sähe, obwohl in der Wissenschaft schon lange als Tatsache anerkannt ist, daß das weiche, so fein gebaute Gehirn auch sehr schwere Störungen erfahren kann, ohne daß der Knochen verletzt ist, und ohne daß man bei der Leichenuntersuchung etwas von Verletzungen sieht. Hier kann nicht der anatomische Befund maßgebend sein, sondern die hervorgetretene Störung der Gehirntätigkeit. Wenn nach einem Falle und durch den Fall, wie bei W., eine einstündige Bewußtlosigkeit auftritt, so muß doch eine ganz schwere Verletzung der feinsten Bestandteile des Gehirns angenommen werden, denn ohne sie könnte eine so schwere und langandauernde Störung der Gehirntätigkeit doch gar nicht vorhanden sein. Diese schwere Schädigung muß ich aber, ich wiederhole das, da kein Krampfanfall vorlag, dem Unfall als solchen zurechnen, wobei immerhin anerkannt werden kann, daß der Unfall ein bereits krankes Gehirn betroffen hat.

Nachdem der Oberrichter noch die Bleierkrankung für die Gehirnveränderung und den verschlimmernden Einfluß des Unfalles auf diese Veränderung erörtert hat, sagt er: „... Ich erkenne also einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall vom 23. Juli 1907 und dem schnellen Ende an.

Immerhin halte ich mich nicht für berechtigt, mit Gewißheit oder an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode anzunehmen derart, daß der Unfall auf ein bestehendes Gehirnleiden des W. erheblich verschlimmernd eingewirkt und den tödlichen Ausgang wesentlich schneller herbeigeführt habe, wenn ich mich aber frage, wofür die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht, so muß ich doch mein Gutachten dahin abgeben, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unfall vom 23. Juli 1907 auf ein bestehendes Gehirnleiden des W. erheblich verschlimmernd eingewirkt hat und den tödlichen Ausgang wesentlich schneller herbeigeführt hat.“

Im erneuten Verhandlungstermin hat dann der erkennende Senat, auf Grund der Beweiserhebungen, insbesondere auf Grund des eingehenden Gutachtens des Professors Dr. O., im Gegensatz zu der Vorinstanz die Überzeugung erlangt, daß zwischen dem Unfall vom 23. Juli 1907 und dem bereits am 8. August 1907 eingetretenen Tode des W. ein ursächlicher Zusammenhang besteht. In dem Urteil heißt es unter anderem: „... Professor Dr. O. begründet zunächst eingehend seine auf dem Leichenbefund sich stützende und mit den erhobenen Zeugnisaussagen im Einklang stehende Annahme, daß nichts im Befunde mit einiger Sicherheit auf chronische Alkoholvergiftung hinweise, und daß Alkoholismus bei der Beschleunigung des Todes des W. nicht beteiligt sein könne. Er vermisst jeden Beweis dafür, daß W. an gewöhnlicher Epilepsie gelitten habe, kommt aber nach den Umständen des Falles zu dem Schlusse, daß W. bereits vor dem Unfall an einem durch Bleivergiftung hervorgerufenen Gehirnleiden, der sogenannten Bleikrampfkrankheit, erkrankt gewesen sei. Dem von fast einstündiger Bewußtlosigkeit gefolgt Unfall — und zwar sieht er diese Bewußtlosigkeit als Folge des Sturzes, nicht als Folge eines Krankheitsanfalles an — legt er eine schwere Schädigung des bereits kranken Gehirns zur Last, die nach vorübergehender Erholung in den heftigen Krampfanfällen ihren Höhepunkt erreicht und rasch

zum Tode geführt habe.“ Die Beklagte wurde daraufhin verurteilt, der Witwe des W. vom Todestage ab die Hinterbliebenenrente und an außergerichtlichen Kosten den Betrag von 6 M. zu zahlen. Damit war der Witwe ihr Recht geworden.

Indessen, die Manie mancher Ärzte, den „Alkoholmißbrauch“ als Ursache für Krankheitsercheinungen, selbst dann verantwortlich zu machen, wenn ein „Alkoholmißbrauch“ überhaupt nicht bestanden hat, kommt in diesem Falle wieder zum Ausdruck. Ein solcher Versuch ist auch hier um so verdammenswerter, als die Obduktion der Leiche den Ärzten in unzweideutiger Weise klar macht, daß ein „Trinkerherz“ und eine „Trinkerleber“ ganz andere Veränderungen aufweisen muß.

Ärzte, die diese elementarsten Organkenntnisse nicht besitzen, sollten mit Obduktionen und Erstattung von ärztlichen Gutachten in der Unfallversicherung nicht betraut werden.

Diese Forderung ist im Interesse der sozialen Fürsorge dringend geboten.

Berlin.

G. Linf.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Arnstadt errangen unsere Genossen trotz des Verhältniswahlrechts einen vollen Sieg. Sie erhielten 586 Stimmen und alle sechs Sitze, während der Deutsche Arbeiterverein, ein Glied des Bundes vaterländischer Arbeitervereine, mit 56 Stimmen ohne jeden Erfolg das Feld räumen mußte. — Dieser Arbeiterverein war 1907 von Fabrikanten gegründet und stand unter dem Vorsitz eines ehemaligen Genossen, des Tischlers Koh. Müller, der zum Saalmeister einer Papierfabrik avanciert war. Seine Mitgliederzahl ward bald nach der Gründung auf 100 angegeben. Seit 2½ Jahren hatte er fortgesetzt die Aufnahme neuer Mitglieder auf der Tagesordnung, — und nun ganze 56 Stimmen. Die Arnstädter Fabrikanten werden sicherlich überzeugt sein, daß ihr Geld bei diesem Verein schlechte Zinsen getragen hat.

Polizei, Justiz.

Vom Versammlungsrecht in Rhendt.

Am 14. Oktober 1909 hielt der Textilarbeiterverband mehrere öffentliche Versammlungen ab mit der Tagesordnung: „Volkserziehung, Steuerdruck und wirtschaftlicher Kampf.“ Diese Versammlungen wurden nicht angemeldet, weil Versammlungen, die den Zweck haben, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, nicht anmeldspflichtig sind. Die hiesige Polizei meinte aber, eine Versammlung, die überwachungsberechtigt ist, sei auch anmeldspflichtig. Die Versammlungen wurden überwacht und die drei Leiter derselben bekamen eine Anklage wegen Abhaltung öffentlicher, politischer Versammlungen ohne polizeiliche Anmeldung, einer auch noch wegen Zulassung Jugendlicher zu einer öffentlichen politischen Versammlung.

Die Beklagten führten an, daß es überhaupt keine politischen, sondern Gewerkschaftsversammlungen gewesen, daß die Einladungen vom Deutschen Textilarbeiterverband bezahlt und auch nur

zehn Artikeln wird „Siz Berlin“ gleich mitraillenmäßig in Grund und Boden vertilgt. Bei dem Vernichtungsfeldzug zwischen den Rivalen kommt wieder — natürlich meist unbeabsichtigt — manche Wahrheit an die Oberfläche. Halten wir kurz einige Sätze, nach „Berlin“ gerichtet, fest.

In einem Artikel: „Der Gewerkschaftsgedanke“ heißt es: „Der Kapitalismus war eingevozen, geschaffen durch die neue Technik und unvermeidlich mit ihr verbunden... Die unvermeidliche Folge des Kapitalismus war die Entstehung des Lohnarbeiterstandes, jener Klasse von Erwerbstätigen, die keine Aussicht mehr haben, ähnlich wie früher die Handwerksgejellen, zur selbständigen Führung eines Gewerbebetriebes zu gelangen, eine Klasse, die vielmehr gezwungen ist, dauernd gegen Lohn im Dienste der kapitalbesitzenden Unternehmer ihren Unterhalt zu verdienen.“ Man sieht an diesem Satz schon, daß die Christen sich die Lehren von Fr. J. J. (Kann Jmle) schon zu eigen machen. „Viel gefunden Wirklichkeitsinn“, meinte J. J. in einem Artikel im Centralblatt der christlichen Gewerkschaften: „Programm-Sozialismus und soziale Arbeit“, können wir untreitig von den Materialisten, vor allem ihrem Sozialgelehrten Marx, lernen... Sind die Heiden kluge Leute, gehen wir in ihre Schule!“

Aber dies „Lernen von Marx“ macht ja gerade die Facharbeiter zu den erbitterten Feinden der christlichen Gewerkschaften.

Interessant ist auch das Eingeständnis in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“, daß das „enger begrenzte Feld“ der „christlichen“ Gewerkschaften „die berufliche Aktion zwar einengte, aber nicht unmöglich machte“. Von den Duzendagitatoren der „Christen“ im Lande hört man sonst immer im „Vorstufe“ der — Unwahrscheinlichkeit ausschreien, daß die christlich organisierten Arbeiter „ganz anders“ aufmerksam beachtet würden von den Unternehmern, weil sie nicht einfach als Staatsfeinde und Umstürzler abgetan werden könnten. Nun wird zugegeben, daß das Betätigungsfeld durch die christlichen Sonderorganisationen eingeengt wird.

„Bisher“, meint das M.-Gladbacher Blatt in einem anderen Artikel, „haben nicht einmal die freien, sozialdemokratischen, auch nicht die in liberalem Fahrwasser schwimmenden Dirsch-Dunderscher Gewerkschaften eine kirchliche Beurteilung erfahren.“ Was gleichfalls den Leuten vom Gewerkschaftszentrum wieder vorgehalten werden kann, wenn sie das Gegenteil behaupten und das Seelenheil der Gewerkschafter bei den „Freien“ gefährdet erklären. Nachdem dann unter anderem auch über den Terrorismus der katholischen Facharbeiter artikuliert wird — wurde doch auf dem Verbandstage 1904 eine Resolution angenommen, wonach in den katholischen Arbeitervereinen nur für die Facharbeiter agitiert werden durfte —, wird weiter das Schuldkonto von „Siz Berlin“ aufgerollt. Mit dem Holzschen Trierer Eisenbahnverband hatten es die Centrumschriften so hübsch vor, es war ein ansehnlicher Biß, aber leider gelang vorbei. Nun suchte sich „die Sozialdemokratie“ „im stillen der Eisenbahnhandwerker und -arbeiter zu bemächtigen, mit dem Erfolge, daß heute der Trierische Eisenbahnver-

band, der sich inzwischen des Holz entledigte, schon stark sozialistisch durchsetzt ist.“ Auch der württembergische und badische Eisenbahnverband sollen „eine bedeutsame Linkswendung vollzogen“ haben und der „christlichen“ Arbeiterbewegung verloren sein. Bezeichnend ist auch, daß die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ den Kampf der Facharbeiter gegen die christlichen Gewerkschaften als Gefahr für die Centrumsparthei ausmacht:

„Die konfessionelle Absonderung auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet wird ihre Weiterungen auf politischem Gebiet haben. Die Centrumsparthei, in der insbesondere die deutschen Katholiken bislang ihre politische Vertretung erblickt haben, wird es zu fühlen bekommen.“

„Ei, ei! Hat sich das gewerkschaftliche Centrumsmännlein da aber in der Hitze des Gefechts verrannt. Wenn wir sonst behaupteten, daß die christlichen Gewerkschaften dem Centrum dienen sollen, dann hieß es gleich: Räuber und Mörder! Nun wird es ohne Bedacht zugegeben.“

Der „wirklichen“ Arbeit der Facharbeiter wird es auch zugeschrieben, daß diese in Berlin nur 8000 bis 10 000 Mitglieder haben, die auch nur durch die Gegengewichtskraft zu den christlichen Gewerkschaften „belebt“ sein sollen, während es die christlichen Gewerkschaften sogar nur auf die Riesenzahl von — 1500 Mitglieder gebracht haben.

„So fröst die Erbitterung weiter, die Gegensätze werden schärfer. Mancher zieht sich von allem zurück. Fortschritt und Segen ruht ja doch nicht auf der Arbeit. Wo soll das hingehen, wenn kein Einhalt geboten wird?“

Vange Frage — für die Centrumschriften. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ hat allerdings ein Rezept:

„Nur dann, wenn die Fachabteilungen lediglich als Vorstufe, gleichsam als spezieller Kurjus zur Vorbereitung der gewerkschaftlichen Tätigkeit benutzt würden, nur dann wäre diese natürliche Gegengewichtskraft beseitigt.“

Ganz hübsch, nur werden sich die Facharbeiter als „Kursisten“ für die ihnen zugeordnete Rolle bedanken, vielmehr umgekehrt lieber die „christlichen Gewerkschaften“ als Vorstufe betrachtet sehen wollen, wenn sie sich überhaupt zu einem Zugeständnis nach der Richtung hin herbeilassen werden, was nicht wahrscheinlich ist.

Aber auch, wenn der schöne Plan der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ realisiert, wenn also die Reihenfolge etwa wäre: Volksverein für das katholische Deutschland, Katholischer Arbeiterverein, Fachabteilung, Christliche Gewerkschaften, so wird ja auch das Blatt selbst nicht denken, daß damit die Kettenreihe abgebrochen blieb. Das Centrumsblatt gibt ja selbst das Material zu weiteren Folgerungen, wenn es schreibt:

„Die katholischen Arbeiter und christlichen Gewerkschafter verstehen ganz einfach nicht, warum man nur den Arbeitern, nicht aber auch den anderen Ständen die Schwicrigkeiten in der Form ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung macht.“

Der Verfasser irrt, wenn er diese Auslassungen der „Westd. Arb.-Ztg.“ für bare Münze nimmt. Es handelt sich hier um weiter nichts als um eine ganz nichtsnutzige Demunziation des christlichen Blattes gegen einen Verband, der sich den christlich-interkonfessionellen Liebeswerbungen nicht ergeben wollte. Das Demunziantenhandwerk scheint im interkonfessionellen Lager ebenso heimisch zu sein, wie in dem ihrer katholischen Freunde Red. d. „Corr.-Bl.“.

Und an anderer Stelle:

„Von den immer zahlreicher und geschlossener sich entwickelnden Arbeitgeberverbänden hat bis jetzt noch kein einziger die Fachabteilungsidee mit ihrer professionellen Abschließung und ihrem kampflosen Charakter akzeptiert. . . Keine kirchliche und geistliche Instanz hat bisher in die Entwicklung dieser Dinge eingegriffen.“

Das ist alles nicht nur richtig bezüglich der Fachabteilungen, sondern gilt auch für die „christlichen Gewerkschaften“. Man kennt keinen „christlichen“ Unternehmerverband. Die Masse der Unternehmer halte zusammen und gehöre überdies den kapitalistischen „bürgerlichen“ Parteien an. Trotz aller Irrungen, Wirrungen und Schiebungen der Centrumscolossenschieber werden auch die katholischen Arbeiter doch schließlich noch mehr hinter die Dinge kommen und die Schlussfolgerung ziehen, die allein in ihrem, wie im Interesse aller Arbeiter liegt: Sammlung in der alle Berufsgruppen umfassenden Gewerkschaft: der Einheitsorganisation der Arbeiter.

W. Häusgen.

Zum Streik der christlichen Aluminiumarbeiter in Rheinfelden.

Berichtigung.

1. Es ist nicht wahr, daß ich früher der sozialdemokratischen Partei angehörte.
2. Es ist nicht wahr, daß ich 3 Mk. Streikunterstützung und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, versprach.
3. Es ist nicht wahr, daß bei dem Streik 60 Arbeitswillige stehen blieben.
4. Es ist nicht wahr, daß ich in der Versammlung vor Tumult nicht mehr sprechen konnte.
5. Es ist nicht wahr, daß der Gendarmereiwachtmeister nur wenige Minuten in der Versammlung war.
6. Wahr ist, daß der Wachtmeister mehrere Male in die Versammlung kam.
7. Wahr ist, daß der Wachtmeister vor Gericht unter Eid aussagte, daß die Versammlung ruhig verlief und daß er nach Schluß der Versammlung selbst der Ueberzeugung war, daß alles ruhig sei und die Straße leer war.
8. Es ist nicht wahr, daß der Fabrikinspektor Wittmann am 14. August sofort versuchte, mit der Firma zu unterhandeln.
9. Wahr ist, daß der Fabrikinspektor Wittmann erst am 15. August, abends gegen 5 Uhr, in Rheinfelden ankam, zu welcher Zeit die Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks schon im vollsten Gange waren.
10. Es ist nicht wahr, daß ich von sozialdemokratischen Streikbrechern bei diesem Streik sprach.
11. Wahr ist, daß die Einstellung sämtlicher Streikenden ein Erfolg der Streikkommission und somit auch des christlichen Metallarbeiterverbandes ist.
12. Wahr ist, daß durch die Gerichtsverhandlungen in Waldshut durch ehemalige Streikende unwiderleglich bewiesen wurde, daß die Arbeiter jetzt 40 Pf. pro Tag mehr verdienen wie vor dem Streik, und daß auch alle übrigen Punkte, welche ich früher veröffentlichte, jetzt praktisch eingeführt sind.

Emil Engel,

Bezirksleiter des christlichen Metallarbeiterverbandes, Straßburg i. Elß.

*

Zu der obigen Berichtigung habe ich zu bemerken:

1. Es ist Tatsache, daß Engel in der Zeit, wo er in Mühlhausen eine Wirtschaft hatte, sich als Sozialdemokrat ausgab. Es wurde ihm diese Tatsache in der süddeutschen Parteipresse und in Versammlungen wiederholt vorgehalten, ohne daß sie von Engel bestritten wurde.

2. In der Gerichtsverhandlung in Waldshut wurde unwiderleglich festgestellt, daß Engel die angegebene Streikunterstützung versprochen hat. Engel hat das bis jetzt auch nicht bestritten, er hat vielmehr behauptet, die Unterstützung sei auch in dieser Höhe bezahlt worden. Nach der Gerichtsverhandlung kann er dies allerdings nicht mehr behaupten und sucht er sich jetzt so zu helfen.

3. Von 140 Arbeitern traten 80 in den Streik, vier haben sich später angeschlossen. Es kann nun jeder ausrechnen, was wahr ist.

4. In der Verhandlung wurde von Zeugen bestätigt, daß Engel die Versammlung schließen mußte, ohne daß er sich noch einmal Gehör verschaffen konnte.

5., 6. und 7. Der Gendarmereiwachtmeister sagte in der Verhandlung unter Eid, daß er nur ganz kurze Zeit in der Versammlung gewesen sei und zu Anfang der Versammlung. Er habe dann Engel auf der Straße getroffen, als dieser nach dem anderen Ende von Rheinfelden ging. Engel habe ihm versichert, daß alles ruhig sei, und auf diese Versicherung hin habe er den anderen Gendarmen erlaubt, nach Hause zu gehen und sei auch selber nach Hause gegangen. Es ist klar festgestellt worden, daß der Gendarmereiwachtmeister sich nicht auf eigene Beobachtungen, sondern in der Hauptsache auf Engels Aussagen stützte. Auf der Straße war es allerdings in diesem Moment leer, weil die Leute nicht so rasch wie Engel das Lokal verließen.

8. und 9. Ob Fabrikinspektor Wittmann schon am 14., oder erst am 15. August bei den Verhandlungen war, ist unwesentlich. Wenn Herr Wittmann nicht dabei war, so waren es eben die anderen Staatsbeamten allein, und die Tatsache, daß diese die Verhandlungen führten, wird Engel nicht bestritten wollen.

10. Es ist Tatsache, daß Engel behauptete, man hätte den Streik auch deshalb abbrechen müssen, weil sonst aus den Reihen der sozialdemokratischen Gewerkschaften Streikbrecher kämen. Der Genosse Bierlinger sagte unter Eid aus, ohne daß Engel in der Lage war, widerlegen zu können: „Ich kam in die christliche Versammlung und da hat Engel über die Sozialdemokraten geschimpft, obwohl diese die Streikenden in jeder Weise unterstützt hätten.“

11. Wahr ist, daß sich die Firma nur unter einem gewissen Druck zu Verhandlungen mit den Beamten herbeiließ. Mit der Streikkommission wurde überhaupt nicht verhandelt, und daher kann diese auch keine Erfolge haben.

12. Wahr ist, daß einige Zeit nach dem Streik Lohnerhöhungen eintraten. Ob das ein Erfolg der „Christlichen“ ist, möchten wir bezweifeln. Nur Arbeitermangel hat die Firma gezwungen, die Löhne zu erhöhen. Aber daß alle diese Arbeiter heute 40 Pf. mehr verdienen als vorher, ist unwahr. Die Lohnerhöhungen betragen 10 bis 40 Pf. Ebenso unwahr ist es, wenn Engel behauptet, die anderen von ihm seinerzeit behaupteten Dinge seien in der Fabrik praktisch durchgeführt. Aber auch wenn es jetzt eingeführt wäre, so hätte Engel damals doch gelogen. Jene Dinge waren nicht in der Verein-